



Antrag auf eine Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung inkl. Zusatz Betriebshaftpflichtversicherung

- für ambulante und häusliche Pflegedienste -

Antrag wurde elektronisch übermittelt: ☐ ja (AEA)

Antrags-Nr.

☐ nein (Antrag)
☐ Zuleitung Fachbereich

Versicherungsvorschlags-Nr.

Antrag auf eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ambulante und häusliche Pflegedienste inklusive Zusatzbaustein Betriebshaftpflichtversicherung

☐ **Neuantrag**

Partner-Nr.

☐ **Ersatzantrag**

zu Versicherungs-Nr.

☐ **Änderungsantrag**

zu Versicherungs-Nr.

Beginn mittags 12 Uhr am

Ablauf mittags 12 Uhr am

Hauptfälligkeit

Antragsteller

☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma

Titel

Laufzeit

☐ 1 Jahr
☐ 3 Jahr (10 % Dauernachlass)

Vorname

Name

Name 2

Adresszusatz

Zahlungsweise (Ratenzuschlag in %)

☐ jährlich ☐ 1/2jährlich (3 %) ☐ 1/4jährlich (5 %)

Straße, Hausnummer/Postfach

Einzugsermächtigung

Die Beiträge sollen durch die SV Gebäudeversicherung AG bis auf Widerruf per SEPA-Lastschriftmandat von meinem Konto eingezogen werden

☐ ja ☐ nein

Geburtsdatum

Telefon privat*)

Telefon mobil*)

IBAN

Staatsangehörigkeit*)

Telefon geschäftlich*)

Telefax*)

BIC

E-Mail-Adresse

Sparkasse/Bank, Ort

Name, Anschrift Kontoinhaber (falls nicht mit dem Antragsteller identisch)

Ausgeübter Beruf

Selbstständig

Tarifgruppe

Arbeitgeber

☐ ja ☐ nein☐ Normal ☐ FDL ☐ ÖD

*) Freiwillige Angabe, die für Rückfragen und zur Beratung oder statistischen Zwecken verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Antragsfragen Ihre gesetzlichen Anzeigepflichten. Einzelheiten hierzu und zu den Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung finden Sie gesondert im Anhang des Antragsformulars. Bitte lesen Sie den Anhang vor Beginn der Beantwortung der nachfolgenden Fragen durch. Die Kenntnisnahme der dortigen Belehrung bestätigen Sie mit der Unterschrift am Ende dieses Antrages.



Vorversicherung

Bestehen oder bestanden für den Versicherungsnehmer/Versicherten bzw. dessen/deren Vorgängergesellschaft für die zu versichernden Sachen oder Vermögenswerte bereits entsprechende Sach-Versicherungsverträge oder für das zu versichernde Risiko bereits eine Haftpflichtversicherung?

☐ ja

☐ nein

Bitte geben Sie auch länger zurückliegende und bei anderen Gesellschaften bestandene Vorversicherungen an. Sofern für die Beantwortung nicht genügend Platz vorhanden ist, verwenden Sie bitte ein Anlagenblatt.

Sparte	Versicherer	Versicherungs-Nr.
Kündigung durch ☐ Versicherungsnehmer ☐ Versicherer ☐ ungekündigt ☐ Rücktritt		Kündigung zum/Vertragsablauf am
Wurde bei einer anderen Versicherungsgesellschaft Versicherungsschutz in dem genannten Umfang beantragt?		☐ ja ☐ nein
Versicherer		
und/oder abgelehnt?		☐ ja ☐ nein

Vorschäden

Sind in den letzten fünf Jahren zu den zu versichernden Risiken Schäden eingetreten?

☐ ja

☐ nein

Bitte geben Sie auch nicht ersatzpflichtige oder bisher nicht versicherte Schäden an. Sofern für die Beantwortung nicht genügend Platz vorhanden ist, verwenden Sie bitte ein Anlagenblatt.

Sparte	Versicherer	Versicherungs-Nr.
Schadenursache	Schadentag	Schadenhöhe EUR

Ein Abschluss ist nur möglich bei Schadenfreiheit in den letzten 5 Jahren und sofern eine Vorversicherung nicht vom Versicherer gekündigt oder aufgrund Mahnverfahren aufgehoben wurde. Alternativ erstellen wir Ihnen gerne, auch mit höheren Versicherungssummen, ein individuelles Angebot.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ambulante und häusliche Pflegedienste

Versicherungssumme 2-fach max. p. a.							
Jahresumsatz		100.000 EUR		250.000 EUR		500.000 EUR	
bis max.	250.000 EUR	☐ 1,05 ‰ Mindestprämie 150,00 EUR	☐ 1,84 ‰ Mindestprämie 262,86 EUR	☐ 2,89 ‰ Mindestprämie 412,86 EUR			
bis max.	500.000 EUR	☐ 0,75 ‰ Mindestprämie 262,50 EUR	☐ 1,31 ‰ Mindestprämie 458,50 EUR	☐ 2,06 ‰ Mindestprämie 721,00 EUR			
bis max.	1.000.000 EUR	☐ 0,60 ‰ Mindestprämie 375,00 EUR	☐ 1,05 ‰ Mindestprämie 656,25 EUR	☐ 1,65 ‰ Mindestprämie 1.031,25 EUR			
bis max.	2.500.000 EUR	☐ 0,45 ‰ Mindestprämie 600,00 EUR	☐ 0,79 ‰ Mindestprämie 1.053,32 EUR	☐ 1,24 ‰ Mindestprämie 1.653,32 EUR			

Jahresnettoprämien ggf. abzüglich 10 % Laufzeitnachlass bei einer Laufzeit von 3 Jahren. Es ist ein fester Selbstbehalt in Höhe von 100 EUR vereinbart.

Jahresumsatz aus dieser Tätigkeit

EUR

Zusatzbaustein Betriebshaftpflichtversicherung

Versicherungssumme pauschal für Personen- und Sachschäden /2-fach max. p. a.	Jahresumsatz bis max.			
	250.000 EUR	500.000 EUR	1.000.000 EUR	2.500.000 EUR
3.000.000 EUR	☐ 1,07 ‰ Mindestprämie 268,00 EUR	☐ 0,87 ‰ Mindestprämie 435,00 EUR	☐ 0,72 ‰ Mindestprämie 721,00 EUR	☐ 0,65 ‰ Mindestprämie 1.250,00 EUR

Jahresnettoprämien ggf. abzgl. 10 % Laufzeitnachlass bei einer Laufzeit von 3 Jahren. Es ist ein fester Selbstbehalt für Sachschäden in Höhe von 100 EUR vereinbart.

Jahressumsatz

EUR

Das Angebot für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt nur, wenn auch die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bei der Sparkassen Versicherung Gebäudeversicherung AG und der ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft abgeschlossen wird.



Prämienberechnung

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

EUR

Betriebshaftpflichtversicherung

EUR

Zwischensumme

EUR

abzüglich 10 % Laufzeitnachlass bei einer Laufzeit von 3 Jahren

EUR

Gesamtjahresnettobeitrag

EUR

zzgl. 19 % Versicherungssteuer

EUR

Jahresbeitrag

EUR

(vierteljährlich _____ EUR / halbjährlich _____ EUR)

Angebotsanforderung

Sollten die vorgeschlagenen Deckungskombinationen nicht Ihrem Versicherungsbedarf entsprechen, erstellen wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot. Bitte geben Sie uns hierzu die gewünschten Parameter auf (z. B. Versicherungssumme, abweichender Selbstbehalt etc.).

Beteiligungsverhältnis

An diesem Vertrag sind die folgenden Versicherer als Risikoträger mit dem angegebenen Anteil beteiligt:

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft, VersSt-Nr.: 806/V90806019942 50,00%

SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG, VersSt-Nr.: 801/V90801006266 50,00%

Führender Versicherer ist: SV Sparkassen Versicherung Gebäudeversicherung AG

Jeder Versicherer haftet unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung nur für seinen Anteil.

An den führenden Versicherer sind die Prämien zu zahlen.

Alle sonstigen, das Versicherungsverhältnis betreffenden Anzeigen und Erklärungen mit Wirkung für und gegen alle beteiligten Versicherer sowie die erhobenen Schadenersatzansprüche sind an die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft (ALLCURA) zu richten und zu melden. Die ALLCURA führt die Verhandlungen mit dem Versicherungsnehmer und gibt alle den Vertrag betreffenden Erklärungen namens der beteiligten Versicherer rechtsverbindlich ab.

Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen die ALLCURA und nur wegen deren Anteils gerichtlich geltend machen. Auf Verlangen eines der beteiligten Versicherer oder des Versicherungsnehmers wird eine Klage auf so viele Anteile erstreckt, wie es zum Erreichen der Berufungs- oder Revisionssumme erforderlich ist.

Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der ALLCURA wirkt auch gegen die beteiligten Versicherer. Die an diesem Vertrag beteiligten Versicherer erkennen die gegen die ALLCURA rechtskräftig gewordenen Entscheidungen gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die von der ALLCURA mit dem Versicherungsnehmer geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den beteiligten Versicherern anteilig getragen.

In den Fällen, in denen einer der beteiligten Versicherer trotz dieser Bestimmungen seine Leistungen verweigert, kann der Versicherungsnehmer auch gegen diesen Klage erheben.



Schlussklärung

Die Versicherungsvorschlags-/Antragsfragen wurden mir, sofern ich sie nicht selbst schriftlich beantwortet habe, in vollem Umfang vorgelesen. Den Inhalt habe ich uneingeschränkt verstanden. Die Versicherungsvorschlags-/Antragsfragen wurden von mir vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Über die hier schriftlich festgehaltenen Antworten hinaus habe ich keine weiteren Angaben gegenüber dem Vermittler gemacht, weder schriftlich noch mündlich.

Mir ist bekannt, dass unvollständige oder nicht wahrheitsgemäße Angaben den Versicherungsschutz gefährden. Eine ausführliche Belehrung habe ich durch die beiliegende Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht erhalten. Der beantragte Versicherungsschutz soll ggf. vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen. Sofern ich dies nicht wünsche, gebe ich dies unter "Besondere Vereinbarungen" an. Diese Vertragserklärung kann ich nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Eine ausführliche Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs kann ich den beigefügten "Allgemeine Hinweise, Verbraucherinformationen und Widerrufsbelehrung" entnehmen.

Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers (Antragstellers)

Unterschrift des Beraters



Vertragsgrundlagen sowie **datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung/** Informationsübersicht

- Allgemeine Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag (AIB)
- Sanktionsklausel
- **Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung**
- Datenschutzhinweise Versicherungskunde
- Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO
- Dienstleisterliste

Vertragsgrundlagen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

- Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB), Fassung September 2021
- Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden Haftpflichtversicherung für ambulante und häusliche Pflegedienste

Vertragsgrundlagen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (SV AHB), Fassung September 2021
- Besonderen Vereinbarungen bei ambulanten und häuslichen Pflegediensten
- Haftpflichtbedingungen für die Versicherung von Personen- und Sachschäden sowie Vermögensfolgeschäden aus den Betriebs-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensrisiken

Diese Hinweise, Einwilligungen und Erklärungen sind beigelegt und wichtiger Bestandteil des Vertrages; Sie machen diese mit Ihrer Unterschrift zum Inhalt des Versicherungsvorschlages/Antrages.

Eine Mehrfertigung des Versicherungsvorschlages/Antrages wird Ihnen nach Unterzeichnung ausgehändigt.

Sie können der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung und/oder der Markt- und Meinungsforschung jederzeit widersprechen.

Mitteilungsbestätigung

Ich bestätige hiermit, dass mir die Vertragsgrundlagen einschließlich der Versicherungsbedingungen sowie die Informationen nach der VVG Informationspflichtenverordnung in Textform übermittelt worden sind. Diese Unterlagen sind in der Informationsübersicht im Einzelnen benannt.

Datum

Unterschrift



Produktionsstatistikleiste

Nr. Abschlussvermittler (AV)	
Nr. Unterabschlussvermittler (UAV) / Kundenberater (KB)	
Nr. Bestandsbetreuer (BV)	
Nr. Unterbestandsbetreuer (UBV)	
Nr. Nebenvermittler (NV1)/Spk-MA (SNV 1)	
Nr. Nebenvermittler (NV2)/Spk-MA (SNV 2)	
Nr. Vertriebsunterstützung (SPB/DBV bAV)	

Art des Abschlusses

Gemeinschaftsgeschäft SPK - AD	1
Eigengeschäft Außendienst (AD)	2
Alleingeschäft Sparkasse (SPK)	3

Es handelt sich **nicht** um Folgeberatung i. S. der Definition, sofern als Art des Abschlusses "Eigengeschäft AD" angegeben ist.

Folgeberatung	
Art des Geschäfts	

SPK Merkmale

Personennummer	
Org.-Nr./OE-Nr.	
Org.-Nr. LBBW	9 0 1 0 0
IN-Nr.	

Region

S	Süd	N	Nord
Baden-Württemberg			BW
Hessen			HS
Rheinland-Pfalz			RP
Thüringen			TH



Allgemeine Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag (AIB)

1. Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG

Anschrift:
Löwentorstraße 65
70376 Stuttgart

Sitz:
Stuttgart, Deutschland
Registergericht Stuttgart
HRB 16264
UST-ID-Nr.: DE 811 687 678

Vorstand:
Dr. Andreas Jahn, Vorsitzender
Ralph Eisenhauer
Michael Meiers
Roland Oppermann
Markus Reinhard
Dr. Thorsten Wittmann

Die Identität unseres Vertreters können Sie dem Antragsformular entnehmen.

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständige Aufsichtsbehörde

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung sowie der Betrieb der Rückversicherung.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

3. Wesentliche Merkmale des Versicherungsvertrages

Die wesentlichen Merkmale des Versicherungsvertrages bestimmen sich nach den Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Erläuterungen und Klauseln. Eine Übersicht hierzu befindet sich auf Ihrem Antragsformular. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Alle Unterlagen zu Ihrem Vertrag finden Sie im Anschluss an diese Vertragsinformationen.

Darin sind Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers geregelt.

4. Gesamtpreis der Versicherung

Den Gesamtpreis der Versicherung entsprechend der gewünschten Zahlungsweise können Sie jeweils dem Produktinformationsblatt, dem Versicherungsvorschlag oder dem Antrag entnehmen. In dem Beitrag ist die gesetzliche Versicherungsteuer enthalten.

5. Zusätzlich anfallende Kosten

Für den Abschluss des Versicherungsvertrages werden keine weiteren Gebühren und Kosten erhoben.

Im Falle des Verzugs können wir eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro (Kfz-Versicherung: 3 Euro) verlangen. Sollte es zu einem gerichtlichen Mahnverfahren kommen, entstehen weitere Gebühren. Deren Höhe ist abhängig vom Forderungsbetrag.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

6. Zahlung und Erfüllung

Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

7. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Dies geschieht durch Zusage des Versicherungsscheins oder einer anderen Erklärung aus der sich ergibt, dass der Versicherer den Antrag annimmt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt nicht, soweit Sie mit der Zahlung des Erstbeitrags in Verzug geraten (siehe Punkt 6.).

8. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 - Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

SV SparkassenVersicherung
Gebäudeversicherung AG
Löwentorstraße 65
70376 Stuttgart

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:

0711 898-109

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende Adresse zu richten:

service@sparkassenversicherung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten.

Wie hoch dieser Beitragsanteil ist, können Sie folgendermaßen bestimmen:

Multiplizieren Sie die Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestand mit 1/360 des im Versicherungsschein genannten Jahresbeitrags.

Bei halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlungsweise multiplizieren Sie dementsprechend die Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestand mit 1/180, 1/90 bzw. 1/30 des im Versicherungsschein genannten Halbjahres-, Vierteljahres- bzw. Monatsbeitrags. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat sowie bei Verträgen über Großrisiken im Sinne des § 210 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz.

Abschnitt 2 - Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

9. Laufzeit

Der Vertrag ist zunächst für die vereinbarte Dauer fest abgeschlossen. Beträgt die Dauer mindestens ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf einem der beiden Vertragspartner eine Kündigung des anderen zugeht. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

In der Kraftfahrzeugversicherung beträgt die Kündigungsfrist für beide Vertragspartner nur einen Monat bis zum Ablauf.

Ist abweichend von der gerade beschriebenen Regelung eine feste Laufzeit ohne Verlängerung vereinbart, so endet der Vertrag spätestens zum Ablauftermin. Eine Verlängerung muss beantragt werden.

In der Kraftfahrzeugversicherung endet der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen (z. B. Mofa) oder eine Versicherungsplakette (eKF) führen muss, mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

10. Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kann zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit gekündigt werden. Ansonsten verlängert er sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr (siehe Ziffer 9). Die Kündigung muss spätestens drei Monate, in der Kraftfahrzeugversicherung spätestens ein Monat vor dem jeweiligen Ablauf erklärt werden.

Im Übrigen besteht ein gesetzliches Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- für den Versicherer bei Nichtzahlung Folgebeitrag (§ 38 VVG)
- für den Versicherungsnehmer bei Beitragserhöhungen (§ 40 VVG)
- in der Sachversicherung für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall (§ 92 VVG)
- in der Sachversicherung für den Versicherer und den Erwerber nach Veräußerung der versicherten Sache (§ 96 VVG)

Die Einzelheiten können Sie den genannten Vorschriften und den entsprechenden Regelungen in den jeweiligen Bedingungen entnehmen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten das Vertragsverhältnis betreffend, d. h. auch für vorvertragliche, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das Amtsgericht in Stuttgart Bad-Cannstatt bzw. - falls der Streitwert 5.000 Euro übersteigt - das Landgericht in Stuttgart zuständig.

Die Klage kann auch am jeweils örtlich zuständigen Amts- bzw. Landgericht einer unserer Zweigniederlassungen in Erfurt, Karlsruhe, Kassel, Mannheim oder Wiesbaden erhoben werden, wenn die Klage gemäß § 21 ZPO auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug hat.

Zudem ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung auch das Amts- bzw. Landgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dieser Gerichtsstand gilt nur dann nicht, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegen.

12. Sprache

Die Vertragsbedingungen und die vorliegenden Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

13. Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle

Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann als allgemeine Schlichtungsstelle teil. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen und Ihre Beschwerde an den Versicherungsombudsmann richten. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns. Unabhängig von einer Entscheidung dieser Streitschlichtungsstelle steht Ihnen weiterhin der Weg zum Gericht offen. Den Versicherungsombudsmann können Sie über folgende Wege erreichen:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632,
10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

14. Möglichkeit der Aufsichtsbeschwerde

Mit Beschwerden können Sie sich auch an die Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Unser ganzheitlicher Beratungsansatz bei Anbahnung, Abschluss und Durchführung eines Vertragsverhältnisses ist auf Ihre individuellen Bedürfnisse ausgerichtet. Die Beratung dient dazu, Ihren persönlichen Versicherungsbedarf sowie Ihren Bedarf an Finanzdienstleistungsprodukten zu ermitteln, mögliche Versicherungslücken aufzuzeigen, Produktempfehlungen zu unterbreiten und konkrete Vertragsabschlüsse vorzubereiten. Mit Ihrer Einwilligung ermöglichen Sie uns, Ihre personenbezogenen Daten für eine bestmögliche Beratung und individuelle Betreuung zu verarbeiten.

Personenbezogene Daten

Die Datenverarbeitung durch uns umfasst insbesondere folgende personenbezogenen Daten:

- Personendaten, z. B. Name, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Anzahl der Kinder
- Kontaktdaten, z. B. Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern
- Daten zur Bonität, finanziellen Situation und Risikobereitschaft
- Daten zu Verträgen bei den Unternehmen der SV SparkassenVersicherung¹ und Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe², einschließlich der Daten zu Verträgen aus der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung sowie Daten aus von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie z. B. Vertragsart, Versicherungsobjekt / versicherte Person, Vorversicherungen, Bankdaten, Leistungsfälle
- Daten aus Beratungs- und Servicegesprächen, Kundenzufriedenheitsbefragungen und Vertriebsaktivitäten
- Besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO, z. B. Gesundheitsdaten, biometrische Daten (im Rahmen der elektronischen Unterschrift)

Die Datenverarbeitung beinhaltet auch die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten in Datensammlungen, in welchen Ihre personenbezogenen Daten zur Datenanalyse verknüpft und gemeinsam ausgewertet werden und die von den Unternehmen der SV SparkassenVersicherung gemeinsam geführt werden. Ferner umfasst die Datenverarbeitung einen wechselseitigen Datenaustausch mit den Vermittlern³.

Zwecke der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zu folgenden Zwecken:

- a) Beratung einschließlich der Vereinbarung von Beratungsterminen
- b) Durchführung von Werbemaßnahmen zu Versicherungs- und Finanzdienstleistungsprodukten einschließlich Kundenzufriedenheitsbefragungen
- c) Produktentwicklung und Qualitätssicherung
- d) Meine biometrische elektronische Unterschrift zum Zwecke der Legitimation

Einwilligung

Ich willige ein, dass die Unternehmen der SV SparkassenVersicherung, deren Vermittler und die Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe die oben genannten personenbezogenen Daten zu den vorgenannten Zwecken verarbeiten dürfen. Meine Einwilligung gilt auch für besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO (z. B. Gesundheitsdaten, biometrische Daten (im Rahmen der elektronischen Unterschrift)).

Meine Einwilligung erstreckt sich zudem auf alle etwaigen bereits bestehenden Versicherungsverträge mit Unternehmen der SV SparkassenVersicherung.

Die Einwilligungserklärung kann jederzeit ohne Auswirkung auf etwaig bestehende Vertragsverhältnisse gegenüber der SV SparkassenVersicherung in Textform (SV SparkassenVersicherung, Löwentorstraße 65, 70376 Stuttgart, E-Mail: service@sparkassenversicherung.de) für die Zukunft widerrufen werden.

Der Widerruf kann dazu führen, dass Sie bestimmte Beratungs-, Service- oder Informationsleistungen nicht erhalten.

¹ Unternehmen der SV SparkassenVersicherung sind die SV SparkassenVersicherung Holding AG, SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG und SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG.

² Hierzu gehören insbesondere die in dem Geschäftsgebiet der SV SparkassenVersicherung regional zuständigen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen (LBS). Weitere Informationen zu den Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe erhalten Sie unter <https://www.dsgv.de/de/sparkassen-finanzzgruppe/organisation/index.html>.

³ Vermittler der SV SparkassenVersicherung sind sowohl ihre angestellten als auch ihre selbstständigen Versicherungsvermittler. Hierzu gehören auch die in dem Geschäftsgebiet der SV SparkassenVersicherung regional zuständigen Kreditinstitute der Sparkassen-Finanzgruppe in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz einschließlich der Landesbanken und Landesbausparkassen sowie deren Vermittler, soweit diese Institute und Personen mit der Versicherungsvermittlung betraut sind.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die SV SparkassenVersicherung Holding AG, SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG und SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG - im Folgenden SV SparkassenVersicherung - und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

SV SparkassenVersicherung
Löwentorstraße 65
70376 Stuttgart
Telefon: 0711 898-100
Fax: 0711 898-109
E-Mail-Adresse: service@sparkassenversicherung.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter:

E-Mail-Adresse: datenschutz@sparkassenversicherung.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet (sogenannte "Code of Conduct"), die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren und welche Sie auf unserer Homepage www.sparkassenversicherung.de - Rubrik "Datenschutz" - abrufen können.

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir, um Sie ganzheitlich zu beraten und für Sie passende Versicherungsangebote erstellen zu können. Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Auch im Leistungsfall sind ihre Angaben erforderlich, um das Bestehen von Versicherungsschutz und das Vorliegen des Versicherungsfalles feststellen zu können.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der SV SparkassenVersicherung bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b) DSGVO. Für die Zwecke der Durchführung von Werbemaßnahmen zu Versicherungs- und Finanzdienstleistungsprodukten einschließlich Kundenzufriedenheitsbefragungen sowie der Produktentwicklung und Qualitätssicherung holen wir zudem situationsbedingt Ihre Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1a) DSGVO ein.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1f) DSGVO. Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für Produkte der Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe¹ und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c) DSGVO.

Soweit im Rahmen der oben genannten Verarbeitungszwecke die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erforderlich ist, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a) DSGVO ein. Dies betrifft insbesondere die Verarbeitung von Gesundheitsdaten z. B. bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages. Außerdem nutzen wir zur zweifelsfreien elektronischen Kommunikation biometrische Merkmale, insbesondere Ihre biometrische Unterschrift und entsprechende Technologien hierzu um die biometrischen Merkmale Ihrer Unterschrift, etwa Schreibgeschwindigkeit, Schreibrichtung, Schreibpausen, Schwingungen, Andruck sowie Schreibwinkel zu verarbeiten. Wenn Sie Dokumente mit einer biometrischen elektronischen Unterschrift unterschreiben, verarbeiten wir Ihre biometrische elektronische Unterschrift zum Zwecke der Legitimation. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Weitergehende Informationen können Sie unter der oben genannten Adresse des Verantwortlichen anfordern.

¹ Hierzu gehören insbesondere die in dem Geschäftsgebiet der SV SparkassenVersicherung regional zuständigen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen (LBS). Weitere Informationen zu den Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe erhalten Sie unter <https://www.dsgv.de/de/sparkassen-finanzzgruppe/organisation/index.html>.

Vermittler²

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler Akquise- und Beratungsdaten sowie die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe³

Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. Welche Unternehmen an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie unserer **Dienstleisterliste** im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Homepage www.sparkassenversicherung.de - Rubrik "Datenschutz" - entnehmen.

Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie unserer **Dienstleisterliste** im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Homepage www.sparkassenversicherung.de - Rubrik "Datenschutz" - entnehmen.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Zoll, Zulagenstelle für Altersvermögen). Ferner übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Des Weiteren können wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken oder zur Datenanalyse an Verbände (z. B. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Verband öffentlicher Versicherer) weitergeben.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich

unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerrufsrecht

Soweit der Datenverarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, ist diese freiwillig und Sie können sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter den oben genannten Kontaktdaten des Verantwortlichen widerrufen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Bei Fragen zu diesen Datenschutzhinweisen können Sie sich gerne unter den oben genannten Kontaktdaten an den Verantwortlichen wenden.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risiko- beurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung, bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmisbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Informationen über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO", welches Sie insbesondere auf unserer Homepage www.sparkassenversicherung.de - Rubrik "Datenschutz" - finden.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Wirtschaftsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens (Bonitätsprüfung) oder bei Leistungsfällen zu Ihrer wirtschaftlichen Situation ab.

² Vermittler der SV SparkassenVersicherung sind sowohl ihre angestellten als auch ihre selbstständigen Versicherungsvermittler. Hierzu gehören auch die in dem Geschäftsgebiet der SV SparkassenVersicherung regional zuständigen Kreditinstitute der Sparkassen-Finanzgruppe in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz einschließlich der Landesbanken und Landesbausparkassen sowie deren Vermittler, soweit diese Institute und Personen mit der Versicherungsvermittlung betraut sind.

³ Zur Unternehmensgruppe der SV SparkassenVersicherung gehören die SV SparkassenVersicherung Holding AG, SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG und SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Bei Fragen zu diesen Datenschutzhinweisen können Sie sich gerne unter den oben genannten Kontaktdaten an den Verantwortlichen wenden.



Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO Fassung 01.01.2022

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im "Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft" (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie gegebenenfalls von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH - abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte - die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind gegebenenfalls z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Artikel 17 Absatz 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Artikel 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde - Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden - zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sogenannte Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie gegebenenfalls Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Gegebenenfalls FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie - auf freiwilliger Basis - eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-his.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: datenschutz@informa-his.de.



Dienstleisterliste

(Stand: 01.08.2024)

1. Konzerngesellschaften mit zentralisierter Bearbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

SV SparkassenVersicherung Holding AG	(SVH)
SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG	(SVG)
SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG	(SVL)

2. Dienstleister, die Datenverarbeitung im Auftrag oder in Funktionsübertragung¹⁾ erbringen

Eine Einzelnennung des Dienstleisters erfolgt, wenn die Datenverarbeitung Hauptgegenstand des Auftrags ist. Sofern nicht bzw. bei nur gelegentlicher Unterstützung, sind die Dienstleister in Kategorien zusammengefasst.

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister	Übertragene Aufgaben
Alle Konzerngesellschaften	SV SparkassenVersicherung Holding AG ²⁾	Zentralisierte Bearbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe, Erledigung von Verwaltungsaufgaben, Telefon- und Servicedienstleistungen, Marketing, Vertrieb, Rechnungswesen, Revision, Rechtsabteilung, Allgemeine Verwaltung, Betriebsorganisation, Postservice, Rückversicherung
	SV Informatik GmbH ²⁾	IT Dienstleistungen, Softwareentwicklung, Wartung
	Teleperformance	Service-Dienstleister, Zulagenantragsverarbeitung AVmG, Rentenbezugsmitteilungen
	Deutsche Assistance Service GmbH ^{1), 2)}	Unterstützung bei Assistanceteleistungen, Call Center
	Finanz Informatik Technologie Service GmbH & Co. KG ²⁾	IT Dienstleistungen, Telefoniebetreiber, Rechenzentrum, Wartung, Hardware
	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. GDV	Services im Rahmen des Branchennetzes, z. B. Verfahren zur elektronischen Versicherungsbestätigung in der Kfz-Versicherung
	OEV Online Dienste GmbH	IT-Dienstleister
	Ricoh Deutschland GmbH ²⁾	Druckdienstleister
	Formware GmbH ²⁾	Versandsteuerung
	Signotec GmbH	Digitale Plattform für Vertrieb und Beratung
	Microsoft ²⁾	IT-Dienstleistungen Software

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister-Kategorien	Übertragene Aufgaben
Alle Konzerngesellschaften	Assisteure ^{1), 2)}	Erbringung von Assistanceteleistungen im Rahmen des Versicherungsschutzes, Schadens-/Leistungsmanagement
	Beratungs-Dienstleister	Sach-/Fach-/Personal-/Rechtsberatung
	Druckdienstleister ²⁾	Druckvorstufe, Druck und Versand
	Entsorgungsdienstleister ²⁾	Dokumentenvernichtung
	Informationsdienstleister (Wirtschaftsauskünfte, Adressermittler)	Adressaktualisierung, Wirtschaftsauskünfte, Recherchen, Bonitätsprüfung, Prüfungen aufgrund des Geldwäschegesetzes, Risikoprüfung
	Inkassounternehmen	Forderungseinzug
	IT-Dienstleister	Wartungs- und Servicearbeiten, Lizenzen, Software, IT-Plattform



Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister-Kategorien	Übertragene Aufgaben
Alle Konzerngesellschaften	Kreditinstitute, banknahe IT-Dienstleister	Zahlungsabwicklung, Onlinezahlungsverkehr über PAYONE GmbH
	Kundenservice-Center ²⁾	Interne und externe Call-Center, Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung
	Kurier- und Postdienste	Versand von Schriftstücken und Paketen
	Marketing-Dienstleister	Direktmarketing, Mailing, Werbung (online und Anzeigen), Messen, Veranstaltungen, Bereitstellung von Web-Anwendungen, APP-Anbieter, personalisierte Werbefilme, Foto- und Videoaufnahmen
	Markt- und Meinungsforschungsinstitute	Durchführung von repräsentativen Befragungen sowie Kunden-, Geschädigten- bzw. Außendienstbefragungen
	Personaldienstleister	Unterstützung bei Kapazitätsengpässen
	Prüfdienstleister	Prüfung von Kostenvoranschlägen und Rechnungen
	Rechtsanwaltskanzleien ^{1), 2)} , Gerichtsvollzieher, Gerichte	Rechtsberatung, Prozessführung, Forderungseinzug
	Rückversicherer ^{1), 2)}	Rückversicherung, Risikobeurteilung, Leistungsprüfung
	Gesundheits-/Service-Dienstleister ²⁾	Reha-Dienstleister, Dienstleister zur Attest- und Arztberichtbeschaffung
	Wirtschaftsprüfer ¹⁾	Jahresabschluss, Beratung
SVG	Gutachter, Sachverständige, Detekteien, Ingenieurbüros	Sachverhaltsermittlung und -bewertung, berufskundliche Analyse, Außenregulierung, Mediation
	Handwerksbetriebe, Mietwagenunternehmen, Werkstätten	Reparatur, Sanierung
	Informa HIS GmbH	Hinweis- und Informationssystem (HIS) der deutschen Versicherungswirtschaft
	Regulierungsbüros ¹⁾	Schadenregulierung im Ausland
	Deutsche Kautionskasse (DKK)	Abwicklung Mietkaution, Antrags-/ Vertragsverarbeitung, Schadenregulierung als Assekuradeur im Rahmen der Kautionsversicherung.
	ACTINEO GmbH ²⁾	Dienstleister zur Attest- und Arztberichtbeschaffung
SVL	Ärzte ²⁾ , Gutachter ²⁾ , Therapeuten ²⁾ , Krankenhäuser ²⁾ , Detektive ²⁾ , Dolmetscher ²⁾ , Übersetzer ²⁾	Medizinische Untersuchungen, Begutachtungen (medizinisch und technisch), Unterstützungsdienstleistungen, Risiko- bzw. Schadenprüfung
	Gesetzliche Krankenkassen ²⁾	Sozialversicherungsabgaben
	Gesundheits-/Servicedienstleister ²⁾	Teleinterviewing, Vertragsabwicklung Bausparversicherungsversicherung, Risikoträger Restkreditversicherung, Berufskundliche Beratungs- und Reintegrations- bzw. Rehabilitationsdienstleister, Reha-Berater
	S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG	Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz per Video oder Ausweiserkennung
	SV bAV Consulting GmbH ²⁾	Beratung für betriebliche Altersvorsorge
	Xempus AG	Unterstützungsleistungen für alle Beteiligten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

¹⁾ Eine Funktionsübertragung liegt vor, wenn im Rahmen der Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses personenbezogene Daten an einen Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung übermittelt werden. Die Übermittlung unterbleibt nach Widerspruch der betroffenen Personen und Prüfung, wenn das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt.

²⁾ Diese Dienstleister können - sofern für die Abwicklung des Versicherungsverhältnisses erforderlich - gegebenenfalls auch Gesundheitsdaten verarbeiten.





Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie bzw. die versicherte Person die Versicherungsvorschlags-/Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Sonderregelung bei personenbezogenen Gefahrumständen in der Unfallversicherung: Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG in der Löwentorstraße 65 in 70376 Stuttgart schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie oder die versicherte Person unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie den folgenden Informationen entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Zugang Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

AVB-Allgemein 2018-01

Inhalt

A. Der Versicherungsschutz (§§ 1 - 4)

- § 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes, Vermögens- und Sachschäden, Versicherungsnehmer, Zurechnung
- § 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen
- § 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes
- § 4 Ausschlüsse

B. Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)

- § 5 Versicherungsfall, Obliegenheiten im Versicherungsfall, Leistungen des Versicherers
- § 6 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 5

C. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7 - 15)

- § 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche
- § 8 Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung, Verzug bei Abbuchung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung
- § 9 Vertragsdauer, Kündigung, Beendigung des Versicherungsvertrages
- § 10 Verjährung, zuständiges Gericht, anwendbares Recht
- § 11 Form der Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer, Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Rechtsfolgen von deren Verletzungen, Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit
- § 12 Gesellschafter, Partner, Mitinhaber, Sozien
- § 13 Mitarbeiter
- § 14 Kumulsperr
- § 15 Beschwerden

A. Der Versicherungsschutz (§§ 1 - 4)

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes, Vermögens- und Sachschäden, Versicherungsnehmer, Zurechnung

1. Versicherungsschutz für berufliche Tätigkeit, Vermögensschadenbegriff

1.1 Versicherter Vermögensschaden

1.1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen eines Verstoßes, den er selbst oder eine Person, für die er eintreten muss, bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit begangen hat, für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

1.1.2 Vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche auf Rückforderung von Vergütungen (Gebühren, Honoraren, etc.) sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 i.V.m. § 280 BGB ausgenommen.

1.2 Definition des Vermögensschadens

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

1.3 Mitversicherte Sachschäden

1.3.1 Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden an Akten, sonstigen Schriftstücken und beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden.

1.3.2 Nicht versichert sind Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken sowie Ansprüche wegen Sachschäden, die durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren entstehen. Das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Bestimmung.

1.4 Mitversicherte Ansprüche nach § 253 II BGB

Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert sind immaterielle Schäden bei Mandatsverhältnissen, die auch den Schutz der Rechtsgüter des § 253 II BGB zum Inhalt haben. Ein diesem Anspruch zugrundeliegender Personenschaden bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.5 Bürohaftpflicht

Eine Büro- oder Betriebshaftpflichtversicherung (Sach- und Personenschäden und hieraus resultierende Vermögensfolgeschäden) ist nicht Gegenstand des Vertrages.



2. Natürliche Personen als Versicherungsnehmer (Gesellschafter / Partner / Mitinhaber / Sozien)

- 2.1 Üben natürliche Personen ihren Beruf nach außen hin tatsächlich oder dem Anschein nach gemeinschaftlich aus, gelten sie als Gesellschafter / Partner / Mitinhaber / Sozien, ohne Rücksicht darauf, wie ihre vertraglichen Beziehungen untereinander im Innenverhältnis geregelt sind.
- 2.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die den Angestellten und sonstigen Personen, deren sich der oder die Versicherungsnehmer zur Erfüllung der beruflichen Tätigkeit bedienen, zur Last fallenden Verstöße. Im Übrigen gilt § 13.
- 2.3 In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, gehen zu Lasten aller Gesellschafter / Partner / Mitinhaber / Sozien. Dies gilt nicht, wenn Angestellte (nicht Gesellschafter / Partner / Mitinhaber / Sozien) oder sonstige Personen im Rahmen von Ziff. 2.2 ihre Pflichten wesentlich verletzt haben.

3. Juristische Person und anerkannte Berufsträgersgesellschaft als Versicherungsnehmer

- 3.1 Nimmt eine juristische Person oder anerkannte Berufsträgersgesellschaft für sich selbst Versicherung, bezieht sich der Versicherungsschutz für diese Gesellschaft auf die den Organen, Geschäftsführern, Gesellschaftern von Personengesellschaften, Partnern und Angestellten oder sonstigen Personen, deren sie sich zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bedient, zur Last fallenden Verstöße, soweit sie diese gesetzlich zu vertreten hat.
- 3.2 In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet. Dies gilt nicht, wenn Angestellte (nicht Organe, Geschäftsführer, Gesellschafter, Partner) des Versicherungsnehmers oder sonstige Personen im Rahmen des Ziff. 3.1 ihre Pflichten wesentlich verletzt haben.

4. Gesellschaftsrechtliche Haftung

- 4.1 Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert sind Ansprüche, welche direkt gegen die im Versicherungsschein genannte Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Partnerschaftsgesellschaft, LLP, Sozietät oder sonstige Gesellschaft gerichtet sind, in der der Versicherungsnehmer seine berufliche Tätigkeit als Gesellschafter / Partner / Mitinhaber / Sozios ausübt.
- 4.2 In der Person des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden nach Maßgabe der Ziff. 2.3 und 3.2 zugerechnet.
- 4.3 Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Ansprüche und, soweit nicht Versicherungsschutz über andere Berufshaftpflichtversicherungen besteht, auch die Freistellung von berechtigten Ansprüchen.

5. Interprofessionelle Haftung

- 5.1 Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert ist die gesellschaftsrechtliche Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus seiner Zusammenarbeit (Ziff. 2 und 3) mit dem berufsforemnen Sozios oder Partner.

- 5.2 In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe der Ziff. 2.3 und 3.2 zugerechnet.

- 5.3 Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Ansprüche und, soweit nicht Versicherungsschutz über andere Berufshaftpflichtversicherungen besteht, auch die Freistellung von berechtigten Ansprüchen.

6. Embargo-Klausel

Es besteht unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen nur Versicherungsschutz, solange und soweit dem keine auf eine der Vertragsparteien anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen

1. Vorwärtsversicherung, Nachhaftung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3) bis zum Ablauf des Vertrags vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als sechs Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden (Nachhaftung), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Dies gilt auch für Ziff. 2, soweit eine Rückwärtsversicherung vereinbart wurde.

2. Rückwärtsversicherung

2.1 Versicherungsumfang

Die Rückwärtsversicherung bietet Versicherungsschutz gegen in der Vergangenheit liegende Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen.

2.2 Bekannter Verstoß

Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer oder versicherten Personen - wenn auch nur möglicherweise - als fehlerhaft erkannt oder ihnen gegenüber - wenn auch nur bedingt - als fehlerhaft bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

3. Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen

Wird ein Verstoß durch fahrlässige Unterlassung begangen, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

§ 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

1. Vorläufige Deckung

1.1 Beginn

Die vorläufige Deckung wird mit entsprechender Erklärung des Versicherers ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.



- 1.2 Inhalt
- Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen. Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Versicherungsbedingungen und die Information für Versicherungsnehmer zusammen mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch zu einem früheren Zeitpunkt.
- 2. Hauptvertrag**
- 2.1 Beginn des Versicherungsschutzes
- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von § 8 Ziff. 2.1 zahlt.
- 2.2 Beginn bei späterer Prämieinforderung
- Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, dann aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.
- 3. Umfang des Versicherungsschutzes**
- 3.1 Abwehrschutz und Freistellung
- Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
- 3.2 Berechtigte Schadenersatzverpflichtung
- Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses, Vergleiches oder verbindlicher Entscheidung eines berufsrechtlich vorgeschriebenen Schlichtungsverfahrens zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.
- 3.3 Anerkenntnisse und Vergleiche
- Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Haftpflichtanspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- 3.4 Vollmacht
- Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- 4. Höchstbetrag der Versicherungsleistung**
- Die Versicherungssumme stellt - abgesehen vom Kostenpunkt (s. u. Ziff. 7) - den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt
- 4.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,
- 4.2 bezüglich eines sich aus mehreren Verstößen ergebenden einheitlichen Schadens,
- 4.3 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- 5. Jahreshöchstleistung**
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden (Jahreshöchstleistung) das Zweifache der Versicherungssumme.
- 6. Selbstbehalt des Versicherungsnehmers**
- 6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer 1.000 EUR (Festselbstbehalt) von der berechtigten Schadenersatzverpflichtung.
- 6.2 Ein Selbstbehalt ist ausgeschlossen, wenn bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung bzw. Zulassung des Berufsträgers oder die Anerkennung bzw. Zulassung der Berufsträgergesellschaft erloschen ist. Dies gilt auch, wenn Haftpflichtansprüche gegen die Erben des Versicherungsnehmers erhoben werden.
- 7. Prozesskosten**
- Der Versicherer trägt die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses, eines berufsrechtlich vorgeschriebenen Schlichtungsverfahrens sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention. Im Einzelnen gilt folgendes:
- 7.1 Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen.
- 7.2 Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Dies gilt sowohl bei der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche als auch bei der Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer nach dem Verhältnis von Versicherungssumme zu Haftpflichtanspruch ein.
- 7.3 Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des vereinbarten Selbstbehalts, treffen den Versicherer keine Kosten.
- 7.4 Sofern der Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Gesellschafter / Partner / Mitinhaber / Sozios, die Gesellschaft oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden eigene Gebühren nicht erstattet.
- 7.5 Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer begrenzt auf seine Leistungspflicht Kosten höchstens nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse nach deutschem Kosten- und Gebührenrecht, sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas



anders vereinbart ist.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- 7.6 Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenregulierungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen; dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

8. Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfange wie an der Ersatzleistung, höchstens jedoch bis zur Versicherungssumme.

9. Leistungsbegrenzung bei gescheiterter Erledigung des Haftpflichtanspruchs oder Zurverfügungstellung der Versicherungsleistung

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 4 Ausschlüsse

Soweit in den Risikobeschreibungen und Besonderen Versicherungsbedingungen nicht anders vereinbart, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche

1. mit Auslandsbezug
 - 1.1 aus Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Unternehmen im Ausland ausgeübt werden,
 - 1.2 aus Tätigkeiten in Staaten außerhalb der Staaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz,
 - 1.3 welche vor Gerichten außerhalb der Staaten der EU, des EWR oder der Schweiz geltend gemacht werden; dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO),
 - 1.4 wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts anderer Staaten als der EU, des EWR oder der Schweiz;
2. soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
3. wegen Veruntreuung durch Personal, Angehörige oder Gesellschafter / Partner / Mitinhaber / Sozien. Als Angehörige gelten der Ehegatte des Versicherungsnehmers, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer

Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten sowie wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt ist;

4. des Versicherungsnehmers selbst sowie von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben;
5. wegen wissentlicher Pflichtverletzung; es besteht jedoch Abwehrschutz, soweit die wissentliche Pflichtverletzung strittig ist. Erbrachte Leistungen sind im Falle der rechtskräftigen Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung an den Versicherer zu erstatten.
6. aus jeder Tätigkeit des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Personen oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, oder Beiratsmitglied privater Unternehmungen, Vereinen oder Verbänden und als Angestellter, sofern dies nicht gesondert vereinbart ist.

B. Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)

§ 5 Versicherungsfall, Obliegenheiten im Versicherungsfall, Leistungen des Versicherers

1. Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

2. Schadenanzeige

- 2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer spätestens innerhalb einer Woche ab schriftlicher Inanspruchnahme (Textform im Sinne von § 126 BGB) vom Versicherungsnehmer in Textform anzuzeigen.
- 2.2 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben bzw. die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
- 2.3 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.
- 2.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, ein berufsrechtlich vorgesehene Schlichtungsverfahren eingeleitet oder ein Antrag auf außergerichtliche Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz gestellt, hat er außerdem innerhalb einer Woche Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens.



2.5 Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt an Stelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

3. Mitwirkung des Versicherungsnehmers bei der Schadenabwehr

3.1 Der Versicherungsnehmer ist, soweit für ihn zumutbar, verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klärstellung des Schadenfalles dient.

3.2 Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

3.3 Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen. Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer außergerichtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet, soweit nicht anders vereinbart.

3.4 Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.

4. Zahlung des Versicherers

4.1 Zeitpunkt

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung (§ 3 Ziff. 3.2) für den Versicherer festgestellt, hat dieser den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Erfüllung

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 6 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 5

1. Leistungsfreiheit

Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.

2. Leistungskürzung

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

3. Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 5

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

C. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7 - 15)

§ 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche

1. Versicherung für fremde Rechnung

1.1 Geltung der Vertragsbestimmungen für versicherte Personen

Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche erstreckt, die gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst gerichtet sind (versicherte Personen), finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben den versicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

1.2 Zurechnung

In der Person des Versicherten gegebene Umstände, welche den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet.

1.3 Geltendmachung der Versicherungsansprüche

Versicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

1.4 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für versicherte Personen erstreckt sich auf ihre Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, soweit nichts anderes vereinbart wird.

2. Abtretung, Verpfändung

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

3. Rückgriffsansprüche

3.1 Übergang von Ansprüchen des Versicherungsnehmers gegen Dritte

Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

3.2 Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungsnehmers

Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungs-



nehmers wird nur genommen, wenn der Angestellte seine Pflichten vorsätzlich oder wissentlich verletzt hat.

3.3 Währungs- und Mitwirkungspflichten

Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch gemäß Ziff. 3.1 oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Die Folgen einer Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 86 Abs. 2 VVG.

§ 8 Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung, Verzug bei Abbuchung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung

1. Vorläufige Deckung

1.1 Prämie

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine Prämie für die vorläufige Deckung zu zahlen, soweit der Hauptvertrag mit dem Versicherer der vorläufigen Deckung nicht zustande kommt. Diese entspricht der Laufzeit der vorläufigen Deckung in Höhe des Teils der Prämie, die beim Zustandekommen des Hauptvertrags für diesen zu zahlen wäre.

1.2 Wegfall des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus einer vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer die Erstprämie für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gezahlt hat.

1.3 Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang der Deckungszusage und der Zahlungsaufforderung erfolgt.

2. Zahlung der Erstprämie des Hauptvertrages

2.1 Fälligkeit

Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsschutzes. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt die erste Rate als Erstprämie.

2.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

2.3 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Zahlung der Folgeprämien des Hauptvertrages

3.1 Fälligkeit

Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 Ziff. 2.1) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien

sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten.

3.2 Zahlungsfrist bei Nichtzahlung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Dabei sind die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen zu beziffern und die Rechtsfolgen anzugeben, die nach den nachfolgenden Ziff. 3.3 und 3.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Tritt der Verstoß nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

3.4 Kündigungsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung

Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

4. Verzug bei Abbuchung

4.1 Verzugsvoraussetzungen

Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einbeziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

5. Teilzahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit Zahlung einer Rate in Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

6. Prämienregulierung

Bei einer Erhöhung oder Erweiterung des Risikos erfolgt diese Berichtigung ab dem Zeitpunkt der Veränderung, beim Wegfall versicherter Risiken ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Die vertraglich vereinbarte Mindest-



prämie darf dadurch nicht unterschritten werden. Kommt der Hauptberuf in Wegfall (§ 9 Ziff. 4), so gilt für die Prämienbemessung von dem Zeitpunkte des Wegfalls an ein bisheriger Nebenberuf als Hauptberuf.

7. Prämienrückerstattung

7.1 Zeitanteilige Prämie

7.1.1 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

7.1.2 Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Prämie auf mehrere Jahre vorausbezahlt war oder das Verhältnis infolge Kündigung im Schadenfalle (§ 9 Ziff. 2) endet.

7.1.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung (§ 11 Ziff. 3.1) beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

7.2 Geschäftsgebühr

Tritt der Versicherer wegen Zahlungsverzug der Erstprämie (Ziff. 2.2) zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Beendigung des Versicherungsvertrages

1. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

1.1 Vorläufige Deckung

1.1.1 Die vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt.

1.1.2 Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seinen Antrag nach § 8 VVG widerruft oder einen Widerspruch nach § 5 Abs. 1 u. 2 VVG erklärt, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.

1.1.3 Ist die vorläufige Deckung befristet, endet sie automatisch mit Fristablauf. Ziff. 1.1.1 bleibt unberührt.

1.1.4 Ist die vorläufige Deckung unbefristet, kann jede Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam. Ziff. 1.1.1 bleibt unberührt.

1.2 Hauptvertrag

Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, sofern sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablaufe des Vertrages in Textform erklärt wird.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Kündigung im Schadenfall

2.1 Kündigungsvoraussetzungen

Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles in Textform gekündigt werden, wenn eine Zahlung auf Grund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist.

2.2 Kündigungsfrist

Der Versicherer hat ab Kenntnis vom Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

2.3.1 Erlöschen des Kündigungsrechts

Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

3. Rechtzeitigkeit der Kündigung

Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

4. Beendigung des Versicherungsschutzes

Bei Wegfall des versicherten Interesses (z.B. Wegfall der Zulassung, Genehmigung, Erlaubnis) endet das Versicherungsverhältnis.

§ 10 Verjährung, zuständiges Gericht, anwendbares Recht

1. Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Zuständiges Gericht

2.1 Klagen gegen den Versicherer

2.1.1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den Versicherer bei dem für seinen Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz seiner vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

2.1.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist auch das deutsche Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

2.2.1 Für Klagen des Versicherers ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2.2.2 Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürger-



- lichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist
- 2.3 Unbekannter Wohnsitz oder Aufenthalt des Versicherungsnehmers
- Ist der Wohnsitz oder der gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers in Deutschland im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, gilt dies entsprechend, wenn sein Geschäftssitz unbekannt ist.
- 2.4 Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz
- Hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz, ist das Gericht nach Ziff. 2.3 Satz 1 ausschließlich zuständig.
- 3. Anwendbares Recht**
- Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- § 11 Form der Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer, Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Rechtsfolgen von deren Verletzungen, Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit**
- 1. Form der Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer**
- Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen in Text- oder Schriftform erfolgen und sind an die Allcura Versicherungs-Aktiengesellschaft, Postfach 11 23 69, 20423 Hamburg, Telefax (040) 226 337 - 888 oder kontakt@allcura-versicherung.de zu richten.
- 2. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers**
- 2.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
- Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen (z.B. Ziff. 4.2.2). Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- 2.2 Gefahrumstände
- Gefahrumstände sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- 2.3 Zurechnung des Vertreterwissens
- Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 3. Rechtsfolgen von deren Verletzungen**
- 3.1 Rechte des Versicherers
- Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 - 22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.
- 3.2 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Vertragsänderung
- Erhöht sich durch die Vertragsänderung gemäß Ziff. 2.1 die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Abs. 6 VVG kündigen.
- 4. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit**
- 4.1 Vorläufige Deckung
- Schließt der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer ab, hat er dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2 Gefahrerhöhung
- 4.2.1 Selbständige Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers
- Treten nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben (Ziff. 2) und hat der Versicherer nach diesen bei Begründung des Versicherungsvertrages in Textform gefragt, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 4.2.2 Anzeigepflicht nach Aufforderung des Versicherers
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung durch den Versicherer Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Dies sind zum Beispiel zuschlagspflichtige Personen, der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme oder der erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages sowie Änderungen einer Nebentätigkeit. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Diese Aufforderung kann auch durch einen der Prämienrechnung beigelegten Hinweis erfolgen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.



4.2.3 Leistungsfreiheit infolge unrichtiger Angaben und arglistigen Verschweigens

Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen gemäß Ziff. 4.2.1 und 4.2.2 oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer unter den Voraussetzungen des § 26 VVG berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

4.3 Änderung von Anschrift und Name

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

§ 12 Gesellschafter, Partner, Mitinhaber, Sozien

1. Versicherungsfall

Der Versicherungsfall auch nur eines Gesellschafters / Partners / Mitinhabers / Soziums (§ 1 Ziff. 2) gilt als Versicherungsfall aller Gesellschafter / Partner / Mitinhaber / Sozien. Dies gilt nicht für Tätigkeiten außerhalb der gemeinschaftlichen Berufsausübung.

2. Durchschnittsleistung

Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Für diese Durchschnittsleistung gilt folgendes:

2.1 Die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Gesellschafter / Partner / Mitinhaber / Sozium festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Gesellschafter / Partner / Mitinhaber / Sozium zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistung durch die Zahl aller Gesellschafter / Partner / Mitinhaber / Sozien geteilt wird;

2.2 Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in § 3 Ziff. 7 in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.

3. Anwendung auf Nichtversicherungsnahmer

Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht nach Maßgabe des § 7 Ziff. 1.1 auch zugunsten eines Gesellschafters / Partners / Mitinhabers / Soziums, der Nichtversicherungsnahmer ist.

§ 13 Mitarbeiter

1. Mitarbeiter als Risikoerweiterung

Die Beschäftigung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters, der nicht als Gesellschafter / Partner / Mitinhaber / Sozium im Sinne des § 1 Ziff. 2 gilt, ist eine Erweiterung des versicherten Risikos nach § 11 Ziff. 4.2.

2. Folgen der Nichtanzeige

Wird die Beschäftigung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters nicht angezeigt, verringert sich die Leistung (§ 12) des Versicherers in dem Umfang, als ob der Mitarbeiter Gesellschafter / Partner / Mitinhaber / Sozium im Sinne von § 1 Ziff. 2 wäre.

3. Versicherungsschutz für Mitarbeiter

In Ansehung solcher Verstöße, die vor Ablauf der Frist des § 11 Ziff. 4.2.2 oder nach Bezahlung eines Mitarbeiterzuschlags erfolgt sind, umfasst die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden (§ 7 Ziff. 1.1).

§ 14 Kumulsperr

1. Kumulsperr für den Versicherungsnehmer

Unterhält der Versicherungsnehmer auf Grund zusätzlicher Qualifikationen weitere Versicherungsverträge und kann er für einen und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem oder mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen diese Versicherungssumme die obliegende Leistung bezüglich dieses Verstoßes; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet also nicht statt. § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.

2. Mehrere Versicherungsnehmer mit unterschiedlichen Berufsqualifikationen

Werden Angehörige der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe, welche auf Grund gleicher, mehrfacher oder verschiedener Qualifikation Versicherungsverträge unterhalten oder über diese Versicherungsschutz haben, für ein- und denselben Verstoß verantwortlich gemacht und kann für diesen Verstoß Versicherungsschutz aus mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch genommen werden, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme die Leistung aus allen Versicherungsverträgen; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

3. Kumulsperr für versicherte Personen

Ziff. 1 und Ziff. 2 gelten entsprechend, soweit eine versicherte Person im Sinne von § 7 auf Grund weiterer Versicherungsverträge Versicherungsschutz in Anspruch nehmen kann.

§ 15 Beschwerden

Beschwerden können - außer an den Versicherer - auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

Die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft ist bereit, am Streitbeilegungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, beschwerde@versicherungsombudsmann.de teilzunehmen.

Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ambulante und häusliche Pflegedienste

RB Pflegedienste 2019-11

Teil 1 Risikobeschreibung

- § 1 Versicherte Tätigkeit
- § 2 Mitversicherte Haftpflicht

Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen

- § 3 Mitversicherte Kosten
- § 4 Ausschlüsse

Teil 1 Risikobeschreibung

§ 1 Versicherte Tätigkeit

1. **Drittschadendeckung:**
Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer sowie seinen Organen und deren Vertretern, Angestellten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes, der von den bezeichneten Organen und Personen bei der Tätigkeit als ambulanter und häuslicher Pflegedienst begangen wurde, von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden.
2. **Organzusatzschutz:**
Der Versicherer bietet den Organmitgliedern zusätzlich Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines bei Ausübung der Tätigkeit als ambulanter und häuslicher Pflegedienst von ihnen begangenen Verstoßes vom Versicherungsnehmer für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden.
3. **Erweiterte Eigenschadendeckung:**
Außerdem bietet der Versicherer dem Versicherungsnehmer bis zu einer Höhe von 100.000 EUR für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Vermögensschäden Versicherungsschutz, die er infolge eines bei Ausübung der Verwaltungstätigkeit von den Organen und den weiteren Personen fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat.

§ 2 Mitversicherte Haftpflicht

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche

1. aus der Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder sowie der Datenschutzgrund-Verordnung (EU-DSGVO);
2. auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts oder aufgrund gesetzlicher Datenschutzvorschriften;
3. im Zusammenhang mit den nach § 5 RDG erlaubnisfreien Rechtsdienstleistungen;
4. wegen eines Diskriminierungstatbestandes oder wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen

§ 3 Mitversicherte Kosten

1. Im Rahmen des Versicherungsschutzes nach § 2 RB Pflegedienste ersetzt der Versicherer in Erweiterung von § 3 Ziff. 7 AVB-Allgemein unter der Maßgabe, dass an die Stelle des Haftpflichtanspruchs der Streitwert tritt, auch
 - 1.1 Gerichts- und Anwaltskosten eines datenschutzrechtlichen Verfahrens, mit dem Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung gegen den Versicherungsnehmer verfolgt werden;
 - 1.2 Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, sofern der Versicherer in Einschränkung von § 5 Ziff. 2.1 AVB-Allgemein vom Beginn des Verfahrens unverzüglich, spätestens aber vier Tage nach Zustellung der Antragsschrift oder eines Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird;
 - 1.3 Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem eine Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird;
 - 1.4 die Kosten des Verfahrens vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 25 ff AGG).
2. Aufwendungen des Versicherers für diese Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
3. Für die mitversicherten Kosten bietet der Versicherer dem Versicherungsnehmer bis zu einer Höhe von 100.000 EUR für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Vermögensschäden Versicherungsschutz.

§ 4 Ausschlüsse

In Erweiterung von § 4 AVB-Allgemein sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

1. wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden;
2. die im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauvorhaben von mehr als 100.000 EUR Bausumme stehen;
3. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften

vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

§ 4 AVB-Allgemein und § 3 Ziff. 1 bis 3 RB Pflegedienste finden entsprechende Anwendung auf Entschädigungsleistungen, die der Versicherungsnehmer nach § 1 Ziff. 3 RB Pflegedienste geltend macht.

§ 4 Ziff. 6 AVB-Allgemein ist bei einer Tätigkeit der bezeichneten Organe und Personen für den Versicherungsnehmer nicht anwendbar.



Haftpflichtbedingungen für die Versicherung von Personen- und Sachschäden sowie Vermögensfolgeschäden aus den Betriebs-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensrisiken

RB BHV Allgemein SV 2017-11

Inhalt

Vertragsteil I (Seiten 2 - 5)

Allgemeiner Teil

1. Umfang des Versicherungsschutzes
2. Mitversicherte Personen
 - 2.1 Gesetzliche Vertreter
 - 2.2 Übrige Betriebsangehörige
 - 2.3 Ehemalige Betriebsangehörige
 - 2.4 Ärzte
 - 2.5 Weitere Dienstleister
 - 2.6 Freiberufliche Mitarbeiter
 - 2.7 Insolvenz- oder Zwangsverwalter
 - 2.8 Nachrangigkeit
3. Gesetzliche Vertreter / Repräsentantenregelung
4. Vorsorgeversicherung / neu hinzukommende Gesellschaften / Versehensregelung
 - 4.1 Vorsorgeversicherung
 - 4.2 Neu hinzukommende Gesellschaften
 - 4.3 Versehensregelung
5. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
6. Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander
7. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
8. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
9. Kumulklausel
10. Schiedsgerichtsvereinbarungen
11. Auslandsschäden
12. Versicherungsfälle im Inland, die vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Recht geltend gemacht werden
13. Embargobestimmung

Vertragsteil II (Seiten 5 - 14)

Versicherungsschutz für betriebliche Tätigkeiten / Risiken, dessen Risikobegrenzungen und Ausschlüsse

1. Versicherungssumme ohne Sublimits
2. Niederlassungen und Betriebsstätten im Inland
3. Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, Code-Karten oder anderen Transpondern (einschließlich zwei Wochen Objektschutz)
4. Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher
5. Auslösen von Fehlalarmen
6. Beauftragung fremder Unternehmen
7. Beauftragung freier Mitarbeiter
8. Be- und Entladeschäden
9. Datenlöschkosten
10. Diskriminierungsrisiken (AGG)
11. Immobilienrisiken

- 11.1 Haus- und Grundbesitz- sowie Vermietungsrisiken
- 11.2 Bauherren-, Aus- und Umbaurisiken
- 11.3 Früherer Besitzer
- 11.4 Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB sowie § 14 BImSchG
- 11.5 Senkungen, Erschütterungen, Erdbeben
- 11.6 Abwasser- und Allmählichkeitsschäden
- 11.7 Photovoltaik-, Solar- sowie Geothermieanlagen
- 11.8 Garagen und Parkplätze
- 11.9 Reklameeinrichtungen
12. Internet-Haftpflichtrisiken
13. Kraftfahrzeuge, -Anhänger und Arbeitsmaschinen
14. Leitungsschäden
15. Mietsachschäden an Gebäuden oder Räumen durch Leitungs- und Abwasser
16. Mietsachschäden an beweglichen Sachen
17. Nachhaftung
18. Personen- oder Sachschäden wegen Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
19. Sicherheitseinrichtungen
20. Sozial- und Sanitätseinrichtungen für Betriebsangehörige
21. Strahlenschäden
22. Tätigkeits- und Tätigkeitsfolgeschäden
23. Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften
24. Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Durchführung von Schulungen, Veranstaltungen oder Werbemaßnahmen
25. Tiere
26. Verletzung von Datenschutzgesetzen
27. Vermögensschäden
28. Waffen
29. Werklohn- oder Vergütungsklage
30. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
 - 30.1 Abbruch- und Einreißarbeiten
 - 30.2 Anfeindung, Diskriminierung
 - 30.3 Arzneimittelherstellung
 - 30.4 Bergschäden / Bergbaubetrieb
 - 30.5 Bewusste Pflichtverletzung
 - 30.6 Eisenbahnbetrieb
 - 30.7 Fehlende Firewall
 - 30.8 Fehlende oder veraltete Virensignaturen
 - 30.9 Garantien / vertragliche Haftungserweiterungen
 - 30.10 Gentechnik
 - 30.11 Gebrauch von Kfz
 - 30.12 Gebrauch von Luft- und Raumfahrzeugen
 - 30.13 Humanbiologisches Material
 - 30.14 Implantate



- 30.15 Kernenergieanlagen
- 30.16 Kommissionsware
- 30.17 Kriegsereignisse, höhere Gewalt
- 30.18 Leistungen und Teile für Luft- und Raumfahrzeuge
- 30.19 Off-Shore-Risiken
- 30.20 Pipelines
- 30.21 Rechtsmangel bei gelieferten Sachen oder Arbeiten
- 30.22 Rückrufkosten
- 30.23 Schäden an Bauwerken
- 30.24 Sprengstoffe und Feuerwerke
- 30.25 Tabak und -erzeugnisse
- 30.26 Tätigkeit als Gremium / Organ
- 30.27 Transportierte oder eingelagerte Güter
- 30.28 Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen
- 30.29 Verbundene Unternehmen

Vertragsteil III (Seiten 14 - 17)

Versicherungsschutz für zivilrechtliche Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Basis- sowie - Regressversicherung), dessen Risikobegrenzungen und Ausschlüsse

- 1. Umfang des Versicherungsschutzes
- 2. Risikobegrenzung
- 3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes
- 3.1 Risiken auf den versicherten Grundstücken des Versicherungsnehmers
- 3.2 Allmählichkeitsschäden
- 3.3 Umwelthaftpflicht-Regressrisiko / vorübergehende Inhaberschaft
- 3.4 Mietsachschäden durch Brand oder Explosion
- 3.5 Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung
- 4. Versicherungsfall
- 5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles / deren Risikobegrenzungen
- 6. Ausschlüsse
- 7. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel
- 8. Nachhaftung

Vertragsteil IV (Seiten 17 - 23)

Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Umweltschäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (Umweltschadensversicherung-USV-Basis), dessen Risikobegrenzungen und Ausschlüsse; Umweltschäden nach USchadG auf eigenen Grundstücken und am Grundwasser

- 1. Gegenstand der Versicherung
- 2. Versicherungsschutz für Betriebsstörung und rechtswidrige Handlungen Dritter
- 3. Versicherungsfall
- 4. Versicherte Risiken
- 4.1 Umweltschadensrisiko aus Risiken, Anlagen und Erweiterungen gemäß Umweltbasisversicherung
- 4.2 Umweltschadensrisiko aus Anlagen und -teilen
- 4.3 Umweltschadensrisiko aus sonstigen Produkten

- 4.4 Umweltschäden aus Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen und fremden Grundstücken
- 5. Versicherungsfälle im Ausland
- 6. Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos
- 7. Regelung zur Vorsorgeversicherung
- 8. Leistungen des Versicherers
- 9. Versicherte Kosten nach Umweltschäden
- 10. Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalles
- 11. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- 12. Ausgeschlossene Pflichten und Ansprüche
- 13. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel
- 14. Nachhaftung
- 15. Umweltschäden gemäß USchadG am eigenen Grundstück sowie am Grundwasser

Vertragsteil I

Allgemeiner Teil

Diese Versicherungsbedingungen sind an den Versicherungsnehmer als Vertragspartner der ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft gerichtet. Neben den nachfolgenden Regelungen gelten die Regelungen in den beigefügten Allgemeinen Haftpflichtbedingungen (AHB).

1. Umfang des Versicherungsschutzes / Selbstbehalt

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seiner in der Versicherungspolice beschriebenen beruflichen Tätigkeit und den sich daraus ergebenden Eigenschaften und Rechtsverhältnissen in allen Betriebsstätten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2 Schäden durch übergreifendes Feuer oder Explosion und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung. Versicherungsschutz besteht im Umfang der allgemeinen Regelungen in diesem Vertragsteil und der Regelungen im Vertragsteil III.
- 1.3 Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz besteht im Umfang der allgemeinen Regelungen sowie des Vertragsteiles IV.
- 1.4 Genereller Selbstbehalt
Falls ein Selbstbehalt vereinbart wird, gilt der in der Versicherungspolice ausgewiesene Betrag.

2. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht

2.1 Gesetzliche Vertreter

– der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, sowie der angestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der angestellten Beauftragten (z.B. für Daten-, Immissions-, Strahlen-, Gewässer- oder Umweltschutz) sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats oder sonstiger Aufsichtsratsmitglieder (z.B. Beiräte) in dieser Eigenschaft;



2.2 Übrige Betriebsangehörige

- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen (einschließlich Praktikanten, Hospitanten) und durch Vertrag in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Arbeitnehmer fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. Mitversichert sind jedoch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer nach § 110 SGB VII. Fachkräfte für Arbeitssicherheit / Sicherheitsbeauftragte werden den gesetzlichen Vertretern gleichgestellt.

2.3 Ehemalige Betriebsangehörige

- der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen ehemaligen gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

2.4 Ärzte

- freiberuflich im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig werdender Betriebsärzte und deren Hilfspersonen. Bei angestellten Betriebsärzten oder Betriebssanitätern erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf
- die Behandlung von Betriebsangehörigen, soweit diese noch als Erste-Hilfe-Leistung angesehen werden kann;
- die Durchführung der vom Arbeitgeber freiwillig übernommenen Fürsorgemaßnahmen (z.B. Gripeschutzimpfung für die Belegschaft);
- Erste-Hilfe-Leistungen gegenüber Dritten.

Der Versicherer verzichtet in diesen Fällen auf den Einwand gemäß AHB Ziffer 7.4 (1) und (3).

2.5 Weitere Dienstleister

- natürlicher Personen, die mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der versicherten Grundstücke beauftragt sind, ohne dass sie zu den Betriebsangehörigen zählen, für Ansprüche, die gegen diese Personen aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

2.6 Freiberufliche Mitarbeiter

- freier Mitarbeiter für Schäden durch Tätigkeiten, die diese im Interesse des Versicherungsnehmers ausüben.

2.7 Insolvenz- oder Zwangsverwalter

- des Insolvenz- oder Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

2.8 Nachrangigkeit

Für den Versicherungsschutz nach den vorstehenden Ziffern 2.4 bis 2.6 gilt: Eine eventuell anderweitig

bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Versicherung vor.

3. Gesetzliche Vertreter / Repräsentantenregelung

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten ausschließlich

- bei Aktiengesellschaft (AG): die Mitglieder des Vorstands und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte
- bei GmbH: die Geschäftsführer
- bei Kommanditgesellschaft (KG): die Komplementäre
- bei offener Handelsgesellschaft (oHG) und Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR): die Gesellschafter
- bei Einzelfirma: die Inhaber
- bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaft, Verband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kommune): die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane

4. Vorsorgeversicherung / neu hinzukommende Gesellschaften / Versehensregelung

4.1 Vorsorgeversicherung

Gemäß AHB Ziffer 4.2 gelten für die Versicherungssummen der Vorsorgeversicherung die in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssummen.

4.2 Neu hinzukommende Gesellschaften

Der Versicherungsschutz umfasst auch neu gegründete oder neu hinzukommende Gesellschaften innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit gleichartigem Betriebscharakter, an denen der Versicherungsnehmer einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % hält. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer die unternehmerische Führung übernimmt, aber sein Kapital- oder Stimmrechtsanteil geringer ist. Diese neu gegründeten oder neu hinzukommenden Gesellschaften sind weitere Versicherungsnehmer; diese werden dem Versicherer gegenüber ausschließlich durch den Versicherungsnehmer vertreten. Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Gründung oder Übernahme im gleichen Rahmen und Umfang wie für die bereits versicherten Gesellschaften; ab diesem Zeitpunkt ist auch ein dafür angemessener Beitrag zu entrichten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die neu hinzukommenden Gesellschaften nach Aufforderung anzuzeigen. Für die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Anzeigepflicht sowie für die Einigung über den Beitrag gelten die Regelungen in AHB Ziffer 26.

4.3 Versehensregelung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebs liegen und nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrags von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu



vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

5. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

5.1 Versichert sind - abweichend von AHB Ziffer 7.5 (3) - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen im Sinne von AHB Ziffer 7.5 (1), wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

5.2 Nicht versichert sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

6. Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander

6.1 Versichert sind - abweichend von AHB Ziffer 7.4 (2) - gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und / oder Sachschäden.

6.2 Nicht versichert sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

7. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

7.1 Versichert sind - in teilweiser Abänderung von AHB Ziffer 7.4 (3) - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die Schaden verursachende Person beschäftigt ist oder
- Sachschäden, sofern diese mehr als 50 EUR je Versicherungsfall betragen,
- Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang von Vertragsteil II Ziffer 26 dieses Vertrages, soweit es sich nicht um Ansprüche aus rein privaten Handlungen / Unterlassungen handelt.

8. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

8.1 Genormte Verträge mit Behörden (u.ä.) sowie Gestattungsverträge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers privatrechtlichen Inhalts aus Verträgen genormten oder üblichen Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder aus sogenannten Gestattungs- und Einstellverträgen, z.B. Privatanschlussgleisvereinbarung mit der Deutschen Bahn AG.

8.2 Übernahme der gesetzlichen Haftpflicht Dritter

8.2.1 Versichert ist die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners.

8.2.2 Versichert ist die vom Versicherungsnehmer durch Vertrag übernommene sonstige gesetzliche Haftpflicht Dritter, wenn sich die Haftungsübernahme auf solche Ansprüche beschränkt, die ihre Ursache in ursprünglichen Verantwortungsbereich des Versicherungsnehmers (vor Haftungsübernahme) haben. Etwaige Regressansprüche gegenüber dem von der Haftung freigestellten Dritten bleiben von dieser Regelung unberührt, sofern es sich um Regressansprüche wegen Mitverschulden / Mitursächlichkeit des freigestellten Dritten handelt.

8.3 Nicht versichert sind

- Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen zur kaufmännischen Rügepflicht oder Gewährleistungsfristverlängerung;
- Schäden an gemieteten, geleasteten und gepachteten Grundstücken und Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Dieser Ausschluss gilt nicht im Umfang der im Vertragsteil II Ziffern 15 und 16 sowie im Vertragsteil III Ziffer 3.4 versicherten Mietsachschäden.

9. Kumulklausel

Beruhren mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht und besteht für einen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz in verschiedenen Vertragsteilen, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag aus allen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

10. Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn es sich um branchenübliche Schiedsgerichtsregelungen handelt.

11. Auslandsschäden / Ausschlüsse und Selbstbeteiligung bei Personenschäden

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.9 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- 11.1 weltweit aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- 11.2 weltweit durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export);
- 11.3 im europäischen Ausland durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat, dorthin hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkter Export);



- 11.4 im europäischen Ausland aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektionen und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen gemäß der versicherten Tätigkeit;
- 11.5 Die Mitversicherung von Lieferungen und Leistungen (auch digitale Übertragungen, z.B. über das Internet) in die USA, US-Territorien oder nach Kanada oder in diesen Gebieten selbst, bedarf besonderer Vereinbarung.
- 11.6 Nicht versichert sind Ansprüche:
- aus im Ausland gelegenen Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dergleichen.
 - aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die in vorstehender Ziffer 2.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII unterliegen.
 - auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
 - nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
 - aus Risiken und Tätigkeiten, für die in dem jeweiligen Land eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht.
- 11.7 Bei Versicherungsfällen in USA / US-Territorien oder Kanada gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
- Nicht versichert sind:
- Schäden durch oder im Zusammenhang mit Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Gebäudebestandteilen einschließlich deren Inhalts sowie alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit derartigen Schäden geltend gemacht werden. Als 'Schimmelpilz' im Sinne dieser Regelung gilt jedwede Art von Pilzen und deren Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtige organische Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte von Pilzen;
 - Personenschäden im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung und / oder dem Vertrieb von Latex (Naturlatex / Naturgummilatax).
- Der Versicherungsnehmer hat sich an jedem Personenschaden einschließlich daraus resultierender Kosten mit einem Betrag von 10.000 EUR zu beteiligen.
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 11.8 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-

und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5. AHB als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

12. Versicherungsfälle im Inland, die vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Recht geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Recht geltend gemacht werden, gelten die vorstehend genannten Regelungen der vorstehenden Ziffer 11 analog.

13. Embargobestimmung

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Vertragsteil II

Versicherungsschutz für betriebliche Tätigkeiten / Risiken, dessen Risikobegrenzungen und Ausschlüsse

1. Versicherungssumme ohne Sublimits

Für die betrieblichen Tätigkeiten / Risiken sowie für die in den Vertragsteilen III und IV versicherten Umweltrisiken steht eine pauschale Versicherungssumme zur Verfügung, die in der Versicherungspolice vereinbart ist.

Diese steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweifach zur Verfügung.

Es gibt keinerlei weitere Begrenzungen für einzelne Tätigkeiten und Risiken der im Vertragsteil II benannten betrieblichen Tätigkeiten und Risiken, sogenannte Sublimits unterhalb der vereinbarten Versicherungssumme.

2. Niederlassungen und Betriebsstätten im Inland

Der Versicherungsschutz umfasst alle im Inland ansässige Niederlassungen und Betriebsstätten.

3. Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, Code-Karten oder anderen Transpondern (einschließlich zwei Wochen Objektschutz)

Versichert ist - in Ergänzung von AHB Ziffer 2.2 und abweichend von AHB Ziffer 7.6 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten oder anderen Transpondern für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen (auch Neucodierung) sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel-, Codekarten-, oder anderen



Transponderverlustes (z.B. wegen Einbruchs oder Abhandenkommen von Sachen in Räumen und Gebäuden) sowie Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln, Codekarten oder anderen Transpondern zu beweglichen Sachen (z.B. Kfz).

4. Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher

Versichert ist - in Ergänzung von AHB Ziffer 2.2 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Abhandenkommen von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z.B. Kreditkarten), Wertpapieren (einschl. Sparbücher), Urkunden, Schmuck- und andere Wertsachen.

5. Auslösen von Fehlalarmen

Mitversichert sind die - durch versehentlich bei Dritten ausgelösten Alarmer (insbesondere durch Reinigungsarbeiten an Meldesystemen) - entstehenden Einsatzkosten für Rettungs- / Wach- und sonstiger Dienste Dritter. Insofern ist auch die gesetzliche Haftpflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts versichert. Nicht versichert sind Betriebsunterbrechungskosten, Produktionsausfallkosten und sonstige Vermögensschäden.

6. Beauftragung fremder Unternehmen

Versichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), die mit der Erfüllung von Pflichten des Versicherungsnehmers gegenüber seinen Vertragspartnern betraut werden. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und deren Betriebsangehörigen.

7. Beauftragung freier Mitarbeiter

Versichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers aus der Vergabe von Leistungen an freie Mitarbeiter für Schäden durch Tätigkeiten, die sie im Interesse des Versicherungsnehmers ausüben. Besteht Versicherungsschutz über anderweitige Versicherungen der freien Mitarbeiter, geht dieser vor.

8. Be- und Entladeschäden, auch an der Ladung

8.1 Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen und Containern

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.6 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Für Schäden an Containern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder

Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an Containern, die selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

8.2 Be- und Entladeschäden an der Ladung von Land- oder Wasserfahrzeugen / Containern

Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an der Ladung von Land- oder Wasserfahrzeugen / Containern durch oder beim Be- oder Entladen von diesen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

9. Datenlöschkosten

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden Dritter durch versehentliche Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung durch die versicherten beruflichen Tätigkeiten des Versicherungsnehmers. Versicherungsschutz besteht für die Aufwendungen zur Wiederherstellung der Datenordnung. Nicht versichert sind Betriebsunterbrechungskosten, Produktionsausfallkosten und sonstige Vermögensschäden.

10. Diskriminierungsrisiken (AGG)

10.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist im Rahmen der Vertragsbestimmungen, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus Diskriminierung (Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierung), insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

10.2 Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht nur, wenn und soweit derartige Haftpflichtansprüche nicht über eine eigenständige Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung versichert sind.

10.3 Versicherungsfälle im Ausland

Versicherungsschutz besteht auch - abweichend von AHB Ziffer 7.9 - für im Ausland vorgenommene Diskriminierungen, soweit die Ansprüche nach dem Recht der Staaten der Europäischen Union (EU) geltend gemacht werden. Nicht versichert sind Ansprüche, die in Staaten mit Geltung des Common Law (z.B. Großbritannien und Irland) oder auf der Grundlage des Common Law oder außerhalb der EU geltend gemacht werden.



10.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- 10.4.1** gegen die Personen, die einen Schaden dadurch verursachen, dass sie sich bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig verhalten;
- 10.4.2** vom Versicherungsnehmer, seinen Angehörigen oder Repräsentanten geltend gemacht werden;
- 10.4.3** gegen mitversicherte Personen als Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft selbst;
- 10.4.4** wegen Pflichtverletzungen bei neu hinzukommenden Gesellschaften nach Vertragsteil I Ziffer 4.2, die vor Übernahme der Gesellschaft bzw. deren unternehmerischer Führung begangen wurden.
- 10.4.5** aus im Inland eingetretenen Versicherungsfällen,
 - die in Staaten mit Geltung des Common Law oder außerhalb der EU geltend gemacht werden;
 - die auf der Grundlage des Common Law geltend gemacht werden;
 - die nicht auf der Grundlage des Rechts der Staaten der EU beruhen.

11. Immobilienrisiken

11.1 Haus- und Grundbesitz- sowie Vermietungsrisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer oder Besitzer (z.B. Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer) von Grundstücken - nicht jedoch Luftlandeplätzen - , Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers oder seiner Betriebsangehörigen genutzt werden (unabhängig davon, ob diese auch zusätzlich an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden).

11.2 Bauherren-, Aus- und Umbaurisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) für eigene Bauvorhaben.

11.3 Früherer Besitzer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

11.4 Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB sowie § 14 BImSchG

Versichert sind Ansprüche gemäß § 906 II 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB sowie Ansprüche nach § 14 BImSchG, soweit diese gesetzlichen Ansprüchen gleich stehen.

11.5 Senkungen, Erschütterungen, Erdbeben

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben, auch wenn es sich um Schäden durch Umwelteinwirkungen nach Vertragsteil III handelt.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst oder an den sich darauf befindenden Gebäuden oder

Anlagen infolge Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben.

11.6 Abwasser- und Allmählichkeitsschäden

Versichert ist - teilweise abweichend von AHB Ziffer 7.14 - die Haftpflichtansprüche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschaden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- 11.6.1** allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen);
- 11.6.2** Abwässer (mit Ausnahme von Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verstopfungen und Verschmutzungen), soweit es sich nicht um Schäden im Sinne der Vertragsteile III oder IV handelt.

11.7 Photovoltaik-, Solar- sowie Geothermieranlagen / gesondert gegründete Betreibergesellschaften

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Photovoltaik- oder Solarthermieranlagen, die von Fachbetrieben errichtet wurden, auf den versicherten Grundstücken. Das gilt auch für Geothermieranlagen bis 100 Meter Bohrtiefe, die für den Eigenbedarf des versicherten Unternehmens genutzt werden.

Mitversichert sind auch für den Betrieb der Anlagen gesondert gegründete Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % hält. Diese Gesellschaften sind weitere Versicherungsnehmer; diese werden ausschließlich durch den Versicherungsnehmer vertreten.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem in der Versicherungspolice bezeichneten Grundstück. Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß §18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006.

11.8 Garagen und Parkplätze für Kunden auch außerhalb des Betriebsgrundstückes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz oder der Unterhaltung von Garagen oder Parkplätzen für Kunden, auch außerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke.

11.9 Reklameeinrichtungen innerhalb / außerhalb der versicherten Grundstücke

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz oder der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen z.B. Reklametafeln, Leuchtröhren oder Transparente innerhalb und außerhalb der versicherten Grundstücke.



12. Internet-Haftpflichtrisiken einschließlich bestimmter Vermögensschäden

12.1 Versichert ist, - insoweit abweichend von AHB Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

12.1.1 Datenlöschung

- der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und / oder andere Schadprogramme;

12.1.2 Datenveränderung / Nichterfassung

- der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

12.1.3 Zugangsstörung

- der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für die vorstehenden Ziffern 12.1.2 und 12.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt AHB Ziffer 26 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);

12.1.4 Persönlichkeitsrechtverletzung

- der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

12.1.5 Namensrechtsverletzung

- der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für die vorstehenden Ziffern 12.1.4 und 12.1.5 gilt:

In Erweiterung von AHB Ziffer 1.1 ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

12.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein

Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Die Regelung in AHB Ziffer 6.3 kommt nicht zur Anwendung.

12.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5. AHB als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

12.4 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von AHB Ziffer 7.9 - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

12.5 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG / SigV sowie Leistungen im Zusammenhang mit den De-Mail-Gesetz

12.6 Ausschlüsse / Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu AHB Ziffer 7 Ansprüche

12.6.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

12.6.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

12.6.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftrag-



gebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

- 12.6.4** auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

- 12.6.5** nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

13. Kraftfahrzeuge, -Anhänger und Arbeitsmaschinen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von den nachfolgend genannten Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern gemäß folgenden Bestimmungen:

- 13.1** Alle Kfz auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen

Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit.

- 13.2** Regelungen für öffentliche Verkehrsflächen

Auf bedingt / beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und / oder im öffentlichen Verkehrsraum

- 13.2.1** alle Kraftfahrzeuge, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;

- 13.2.2** Stapler, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h

- 13.2.3** selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;

- 13.2.4** Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen.

Wenn eine vom Versicherungsnehmer oder von einer mitversicherten Person bestellte oder beauftragte Person ein Kraftfahrzeug oder einen Kraftfahrzeug-Anhänger gebraucht, besteht nur dann Versicherungsschutz, soweit es sich um ein nach dieser Ziffer versichertes Fahrzeug handelt. Für die bestellte oder beauftragte Person selbst besteht kein Versicherungsschutz

- 13.3** Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt AHB Ziffer 26 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

14. Leitungsschäden

Versichert - abweichend AHB Ziffer 7.7 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden - auch Tätigkeitsschäden - an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasser-

leitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden

15. Mietsachschäden an Gebäuden oder Räumen durch Leitungs- und Abwasser

- 15.1** Eingeschlossen ist - abweichend von AHB Ziffern 7.6 und 7.10 (b) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und / oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen, Grundstücken und dergleichen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungs- und Abwasser.

- 15.2** Nicht versichert sind Ansprüche

- 15.2.1** von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen im Sinne von AHB Ziffer 7.5 (1), die mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben;

- 15.2.2** von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers, Repräsentanten im Sinne von Vertragsteil I Ziffer 3 oder solchen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat oder deren Angehörigen im Sinne von AHB Ziffer 7.5 (1), die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;

- 15.2.3** von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

16. Mietsachschäden an beweglichen Sachen und anlässlich von Geschäftsreisen auch an der Ausstattung

- 16.1** Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.6 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden

- 16.1.1** an fremden, beweglichen Sachen (z.B. Arbeitsgeräten, -vorlagen, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln), die der Versicherungsnehmer, ein Bediensteter, ein Bevollmächtigter oder ein Beauftragter für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers gemietet / gepachtet / geleast oder geliehen hat und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

- 16.1.2** die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung entstehen sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

- 16.1.3** Eine eventuell anderweitig bestehende Versicherung für die vorstehenden Ziffer 16.1.1. und 16.1.2 geht diesem Versicherungsschutz vor.

- 16.2** Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche

- wegen Schäden durch Brand oder Explosion; hierfür richtet sich der Versicherungsschutz und die Ersatzleistung nach Vertragsteil III "Umwelthaftpflichtrisiken (Umwelt-Basis- sowie -Regressversicherung)";

- wegen Schäden an versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;



- durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung;
- von den Gesellschaftern des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen im Sinne von AHB Ziffer 7.5 (1), die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von den gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers, Repräsentanten im Sinne von Vertragsteil I Ziffer 3 oder solchen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat oder deren Angehörigen im Sinne von AHB Ziffer 7.5 (1), die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder dessen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

17. Nachhaftung

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses allein aus Gründen der Produktions- und / oder Betriebseinstellung, nicht jedoch aus anderen Gründen (z.B. bei Änderung der Rechtsform, Veräußerung des Unternehmens oder bei Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer), besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für den Vertragsteil II für die Dauer von 6 Jahren für Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Versicherungsfälle aus vor der Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Lieferungen von Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren.

18. Personen- oder Sachschäden wegen Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Versichert sind - insoweit abweichend von AHB Ziffer 7.3 - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um die in dem vorstehenden Absatz 1 versicherten Vereinbarungen handelt.

19. Sicherheitseinrichtungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus inländischen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Werksfeuerwehr) auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb der versicherten Grundstücke.

20. Sozial- und Sanitätseinrichtungen für Betriebsangehörige

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen inländischen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, z.B. Betriebskantinen, Erholungsheime, Kindergärten,

Sportanlagen, Betriebssportgemeinschaften auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Nutzer dieser Einrichtungen.

21. Strahlenschäden

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffern 7.10 (b) und 7.12 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über den Vertragsteil III (Umwelthaftpflicht-Basis- sowie -Regressversicherung).

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.

22. Tätigkeits- und Tätigkeitsfolgeschäden

22.1 Tätigkeitsschäden

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.7 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Ausschlussbestimmungen der AHB Ziffer 1.2 (Erfüllungsansprüche) und der AHB Ziffer 7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

22.2 Tätigkeitsfolgeschäden

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.7 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die eintreten, nachdem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt haben (sogenannte Tätigkeitsfolgeschäden).

Der Versicherungsschutz für Be- und Entladeschäden bzw. Leitungsschäden richtet sich



ausschließlich nach den vorstehenden Regelungen in den Ziffern 8 bzw. 14.

23. Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften (einschließlich Insolvenzregelung)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen angehören.

Insolvenz eines Partners der Arbeits- oder Liefergemeinschaft:

Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über die Regelung in Absatz 1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. In diesem Fall wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil ersetzt, soweit für den Versicherungsnehmer nach Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

Versichert ist auch die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

Nicht versichert sind Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

24. Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Durchführung von Schulungen, Veranstaltungen oder Werbemaßnahmen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen sowie aus der Durchführung betriebsüblicher Veranstaltungen (z.B. Schulungen bei Dritten, Baustellen- oder Betriebsbesichtigungen, -feiern oder -ausflügen, Hoffeste, Tage der Offenen Tür inklusive Bewirtung der Gäste).

25. Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Tieren für betriebliche Zwecke sowie die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft.

Nicht versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht für Hunde, für die eine Versicherungspflicht besteht.

26. Verletzung von Datenschutzgesetzen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Nutzung personenbezogener Daten.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Diskriminierung (Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierung), insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Versicherungsschutz hierfür besteht im Umfang vorstehender Ziffer 10.

27. Vermögensschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der AHB Ziffer 2.1 aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus / wegen:

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- planender, beratender, prüfender, bau- und montageleitender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten, sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten aus Rationalisierung und Automatisierung;
- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, Wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- Auskunftserteilung, Übersetzung;
- Reisevermittlung und -veranstaltung;
- vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- Vermögensschäden, die mitversicherte Personen aufgrund von Pflichtverletzungen in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen als Organe oder in gleichgestellter Funktion (Aufsichtsrat, Beirat, Vorstand, Geschäftsführung, Verwaltungsrat etc.) des Versicherungsnehmers, einer Konzerngesellschaft, eines wirtschaftlich verbundenen Unternehmens oder einer sonstigen Drittgesellschaft verursacht haben (sogenannte D&O-Ansprüche).



28. Waffen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition.

Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

29. Werklohn- oder Vergütungsklage

Versichert sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen oder Vergütungsforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieser Betriebshaftpflichtversicherung fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Werklohn- oder Vergütungsforderungen erklärt hat und die Forderung in voller Höhe berechtigt, d.h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer. Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Forderung.

30. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Nicht versichert sind Ansprüche

30.1 Abbruch- und Einreißarbeiten

- aus Sachschäden bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;

30.2 Anfeindung, Diskriminierung

- wegen Schäden durch Anfeindungen, Belästigungen, Schikane, Ungleichbehandlungen und sonstige Diskriminierungen, soweit kein Versicherungsschutz unter vorstehender Ziffer 10 besteht;

30.3 Arzneimittelherstellung

- wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

30.4 Bergschäden / Bergbaubetrieb

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör handelt; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlesäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

30.5 Bewusste Pflichtverletzung

- wegen Schadensverursachung durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

30.6 Eisenbahnbetrieb

- aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

30.7 Fehlende Firewall

- wegen Schäden durch unbefugten Eingriff Dritter, wenn der Versicherungsnehmer keine entsprechenden Schutzeinrichtungen (z.B. Firewall, IDS, IRS, o.ä.) unterhält;

30.8 Fehlende oder veraltete Virensignaturen

- infolge von Schäden durch Computerviren oder andere Sabotageprogramme, wenn der Versicherungsnehmer sein System oder weitergegebene Produkte / Leistungen nicht mit Virenskannern überprüft, die mit Virusdefinitionen bzw. Viren-Signaturen arbeiten, die nicht älter als eine Woche sind;

30.9 Garantien / vertragliche Haftungserweiterungen

- aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen;

30.10 Gentechnik

- aus dem Betrieb einer gentechnischen Anlage oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes (GenTG) wegen Personen- und Sachschäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen;

30.11 Gebrauch von Kfz

- wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers oder eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden, soweit kein Versicherungsschutz unter vorstehender Ziffer 13 besteht.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der im ersten Absatz genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

30.12 Gebrauch von Luft- und Raumfahrzeugen

- wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

30.13 Humanbiologisches Material

- wegen Personenschäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, verarbeitete oder in Verkehr gebrachte Produkte, die ganz oder teilweise humanbiologisches Material bzw. Auszüge desselben enthalten (z.B. Blut, Plasma,



Sera, Plasmaproteine, Immunglobuline, Zellen, Gewebe);

30.14 Implantate

- im Zusammenhang mit Implantaten;

30.15 Kernenergieanlagen

- wegen Schäden durch den Betrieb von Kernenergieanlagen;

30.16 Kommissionsware

- wegen Schäden an Kommissionsware;

30.17 Kriegseignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt

- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

30.18 Leistungen und Teile für Luft- und Raumfahrzeuge

- aus

30.18.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

30.18.2 Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge;

30.19 Off-Shore-Risiken

- aus Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Off-Shore-Anlagen bestimmt waren;
- aus Besitz oder Betrieb von Off-Shore-Anlagen;
- aus Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Off-Shore-Anlagen sowie Wartungs-, Installations- oder sonstigen Service-Arbeiten (auch Datenfernwartung) im Zusammenhang mit Off-Shore-Anlagen;

Off-Shore-Anlagen im Sinne dieser Regelung sind im Meer gelegene Risiken, wie z.B. Ölplattformen, Bohriseln, Pipelines, Windenergie-Anlagen. Der Off-Shore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut;

30.20 Pipelines

- aus Besitz und / oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstofffernleitungen (sogenannte Pipelines);

30.21 Rechtsmangel bei gelieferten Sachen oder Arbeiten

- die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in

Wettbewerb und Werbung), sofern diese nicht in vorstehender Ziffer 12 (Internet-Haftpflichtrisiken) mitversichert sind;

30.22 Rückrufrkosten

- wegen Kosten sowie Ansprüchen wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen;

30.23 Schäden an Bauwerken

- wegen Schäden oder Mängeln an geplanten, errichteten, betreuten oder verkauften Bauwerken, Anlagen oder deren Teilen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden (Objektschadenausschluss);

30.24 Sprengstoffe und Feuerwerke

- aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

30.25 Tabak und -erzeugnisse

- wegen Personenschäden, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit Tabak und / oder Tabakprodukten einschließlich Zubehör, Bestandteilen, Hilfsstoffen und / oder Komponenten für Tabak und / oder Tabakprodukten; dies gilt auch, soweit es sich um Ansprüche von Personen handelt, die nicht selbst Tabakwaren konsumiert haben (sogenannte Passivraucher);

30.26 Tätigkeit als Gremium / Organ

- wegen Vermögensschäden aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;

30.27 Transportierte oder eingelagerte Güter

- wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die Gegenstand eines mit dem oder von dem Versicherungsnehmer geschlossenen Verkehrsvertrages sind und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

30.28 Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen

- gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen. Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers und / oder seiner Repräsentanten begangen wurde;



30.29 Verbundene Unternehmen

- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder dessen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;

Vertragsteil III

Versicherungsschutz für zivilrechtliche Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Basis- sowie -Regressversicherung), dessen Risikobegrenzungen und Ausschlüsse

1. Umfang des Versicherungsschutzes

1.1 Schäden durch Umwelteinwirkung

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.10 (b) - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter nachfolgende Ziffer 2 fallen. Mitversichert sind gemäß AHB Ziffer 2.1 Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Gelagerte Stoffe

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

1.3 Abwässer und Gewässerschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

1.4 Auslandsschäden

Für Versicherungsfälle im Ausland oder bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten insbesondere Vertragsteil I Ziffer 11 und 12. Der Versicherungsfallbegriff richtet sich nach Vertragsteil III Ziffer 4. Eingeschlossen ist - abweichend von AHB Ziffer 7.9 - die gesetzliche Haftpflicht wegen im europäischen Ausland eintretender Versicherungsfälle, die aus dem Betrieb einer im Sinne der nachfolgenden Ziffern 2 und 3 versicherten Anlage in der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen sind. Nicht versichert sind Anlagen im Ausland.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist - sofern in nachfolgender Ziffer 3 kein Versicherungsschutz vereinbart ist - die Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung aus

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen).

- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen / Pflichtversicherung).

3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

3.1 Risiken auf den versicherten Grundstücken des Versicherungsnehmers

Versichert sind

3.1.1 10 Tonnen Heizöltank

- Heizöltanks mit einem Gesamtfassungsvermögen bis zu 10 Tonnen je Betriebsgrundstück;

3.1.2 Betriebsmittel in versicherten Kfz und Arbeitsmaschinen

- Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen des Vertragsteiles II Ziffer 13 erfasst sind;

3.1.3 Betriebsmittel in geschlossenen Systemen

- Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. in Maschinen und Einrichtungen);

3.1.4 Feste und flüssige Nahrungsmittel

- feste sowie flüssige Nahrungsmittel in Behältnissen;

3.1.5 Umweltgefährdende Stoffe in bestimmten Gebinden

- Umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 205 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.000 l/kg je Betriebsgrundstück nicht übersteigt;

3.1.6 Abscheider

- Öl-, Fett- und Koaleszenzabscheider;

- 3.1.7 Nicht versichert sind für alle sechs vorstehend genannten Positionen Ansprüche wegen Schäden durch halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe (z.B. CKW, FCKW und PCB).

3.2 Allmählichkeitsschäden

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

3.3 Umwelthaftpflicht-Regressrisiko / vorübergehende Inhaberschaft

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß vorstehender Ziffern 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen



gemäß vorstehender Ziffern 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer

- nicht selbst Inhaber der Anlagen ist
- vorübergehend Inhaber der Anlage bei der Errichtung oder dem Probetrieb bis zur Abnahme durch den Auftraggeber ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß AHB Ziffer 7.14 findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in nachfolgender Ziffer 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

3.4 Mietsachschäden durch Brand oder Explosion

3.4.1 an Gebäuden und Räumen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Brand oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

- anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemieteten Räumen;
- an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumen (nicht jedoch Grundstücken).

3.4.2 an fremden beweglichen, auch geleasteten Sachen (z.B. Arbeitsgeräten)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Brand oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden an fremden, beweglichen Sachen (z.B. Arbeitsgeräten, -vorlagen, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln), die der Versicherungsnehmer für seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit gemietet / gepachtet / geleast oder geliehen hat.

3.4.3 Eine eventuell anderweitig bestehende Versicherung für die vorstehenden Ziffern 3.4.1 und 3.4.2 geht diesem Versicherungsschutz vor.

3.4.4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche

- 3.4.4.1** wegen Schäden an fremden Grundstücken, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geleast oder geliehen hat;
- 3.4.4.2** wegen Schäden an versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 3.4.4.3** von den Gesellschaftern des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen im Sinne von AHB Ziffer 7.5 (1), die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- 3.4.4.4** von den gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers, den Repräsentanten im Sinne von Vertragsteil I Ziffer 3 oder solchen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat oder deren Angehörigen im Sinne von AHB Ziffer 7.5 (1), die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;

3.4.4.5 Ausgeschlossen sind Ansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen;

3.4.4.6 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen (sogenannte Rückgriffsansprüche).

3.5 Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung

Für Risiken gemäß vorstehenden Ziffern 2.1 (WHG-Anlagen), 2.3 (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen) und 2.4 (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko), die dem Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, finden die Bestimmungen der AHB Ziffer 4 Anwendung.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer die neuen Risiken bis zur nächsten Hauptfälligkeit, spätestens jedoch innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Versicherungsjahres, auch ohne Aufforderung durch den Versicherer, diesem anzeigt.

Werden während der Vertragslaufzeit die Mengenschwellen für die Mitversicherung gewässerschädlicher Stoffe gemäß vorstehender Ziffer 3.1 überschritten, so gilt dies ebenfalls als neues Risiko im Sinne dieser Bestimmungen. Für die Vorsorgeverordnung gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen. Der Versicherungsschutz für solche neuen Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Keine Anwendung finden die Bestimmungen der AHB Ziffer 4 - Vorsorgeversicherung - für Anlagen gemäß vorstehenden Ziffern 2.2 (UmweltHG-Anlagen / Anhang 1) und 2.5 (UmweltHG-Anlagen / Anhang 2). Der Versicherungsschutz für solche neuen Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von AHB Ziffer 1.1 - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß vorstehender Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles / deren Risikobegrenzungen

- 5.1** Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
 - nach einer Störung des Betriebes oder
 - aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß vorstehender Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung



des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in vorstehender Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in vorstehender Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zur vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

5.6 Anrechnung

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.7 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch

für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß vorstehender Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche:

6.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

6.2 wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

6.3 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

6.4 wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

6.5 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6.6 wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

6.7 wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen.

6.8 wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

6.9 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

6.10 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen



oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

6.11 wegen genetischer Schäden.

6.12 wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;

6.13 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S.d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

6.14 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

6.15 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalen Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel

7.1 Als Versicherungssumme gilt die in der Versicherungspolice vereinbarte Versicherungssumme.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

– durch dieselbe Umwelteinwirkung

– durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. AHB Ziffer 6.3 gilt als gestrichen.

8. Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß vorstehender Ziffer 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

– Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

– Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unver-

brauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Vorstehende Ziffer 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

Vertragsteil IV

Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Umweltschäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (Umweltschadensversicherung-USV-Basis), dessen Risikobegrenzungen und Ausschlüsse; Umweltschäden nach USchadG auf eigenen Grundstücken und am Grundwasser

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, Schädigung der Gewässer oder Schädigung des Bodens, jeweils im gesetzlichen Umfang.

1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen / Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dies auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage erfolgt.

1.3 Nicht versichert sind solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht über die Vertragsteile I und III.

2. Versicherungsschutz für Betriebsstörung und rechtswidrige Handlungen Dritter

2.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs bei Ihnen oder bei einem Dritten sind (Betriebsstörung).

2.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von nachfolgender Ziffer 4.1 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse Dritter, die nicht Erzeugnisse im Sinne von nachfolgender Ziffer 4.2 sind, nach deren Auslieferung. Versicherungsschutz besteht ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und



Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

2.3 Einer Betriebsstörung nach vorstehender Ziffer 2.1 steht gleich:

Kontamination durch unbekannte Dritte, d.h. eine plötzliche und unfallartige sowie rechtswidrige Handlung unbekannter Dritter, wenn in deren Folge auf einem oder mehreren in diesem Vertrag versicherten Grundstück/-en während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder geschützte Tiere und Pflanzen im Sinne des USchadG entsteht.

Für derartige Handlungen unbekannter Dritter gilt der Ausschluss in nachfolgender Ziffer 12.9 nicht.

3. Versicherungsfall

Abweichend von AHB Ziffer 1.1 ist der Versicherungsfall die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

4. Versicherte Risiken

4.1 Umweltschadensrisiko aus Risiken, Anlagen und Erweiterungen gemäß Umweltbasisversicherung (Vertragsteil III, Ziffern 1, 2 und 3)

Die versicherten Risiken entsprechen vollständig den in Vertragsteil III (Versicherungsschutz für zivilrechtliche Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung) in den Ziffern 1, 2 und 3 versicherten Anlagen und Risiken.

4.2 Umweltschadensrisiko aus Anlagen und -teilen

Zusätzlich besteht Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmwelthG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen;
- Teilen, die ersichtlich für alle vorstehend genannten Anlagen bestimmt sind.

wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen oder nur vorübergehend Inhaber der Anlage bei der Errichtung oder dem Probetrieb bis zur Abnahme durch den Auftraggeber ist.

4.3 Umweltschadensrisiko aus sonstigen Produkten

Darüber hinaus sind versichert Pflichten und Ansprüche wegen Umweltschäden aus der Herstellung oder Lieferung von allen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers nach dem Inverkehrbringen,

sofern hierfür nicht bereits nach vorstehender Ziffer 4.2 Versicherungsschutz besteht.

4.4 Umweltschäden aus Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen und fremden Grundstücken

Versichert sind auch Umweltschäden aus Betriebseinrichtungen sowie Tätigkeiten auf eigenen und fremden Grundstücken, nicht jedoch aus dem Besitz von oder Umgang mit Anlagen. Versicherungsschutz hierfür besteht unter den Voraussetzungen von vorstehenden Ziffern 4.1 und 4.2.

5. Versicherungsfälle im Ausland

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Vertragsteil I Ziffern 11 und 12 - nur für im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen versicherten Anlage oder ein vom Inland ausgehendes Risiko im Sinne vorstehender Ziffer 4 zurückzuführen sind;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen;
- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert haben oder haben liefern lassen;
- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;
- aus Bau-, Montage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten (auch Inspektionen oder Kundendienst) oder sonstigen Leistungen.

6. Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos

Abweichend von AHB Ziffer 3 erlischt der Versicherungsschutz für diejenigen versicherten Anlagen, die durch Erhöhung der Lagermenge oder Leistungsgrenzen nicht mehr von Umfang des Versicherungsschutzes in Vertragsteil III Ziffer 3.1 umfasst sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften im Sinne von AHB Ziffer 21 nur, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

7. Regelung zur Vorsorgeversicherung

Abweichend von AHB Ziffer 3 besteht keine Vorsorgeversicherung für Anlagen und Risiken, die durch Erhöhung der Lagermenge oder Leistungsgrenzen nicht mehr von Umfang des Versicherungsschutzes in Vertragsteil III Ziffer 3.1 umfasst sind.

8. Leistungen des Versicherers / Bevollmächtigung durch den Versicherungsnehmer / Kosten im Strafverfahren

8.1 Leistungen

Anstelle von AHB Ziffer 1.1 gilt:



Der Versicherer prüft, ob die gegen den Versicherungsnehmer geltend gemachten Verpflichtungen berechtigt sind. Berechtigt sind Sanierungs- oder Kostentragsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Sanierungs- oder Kostentragsverpflichtung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne die Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Soweit der Versicherungsnehmer unberechtigt in Anspruch genommen wird, wehrt der Versicherer diese Ansprüche für den Versicherungsnehmer ab.

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer von berechtigten Sanierungs- oder Kostentragsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten frei. Ist die Sanierungs- oder Kostentragsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, wird der Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch der Behörde oder eines sonstigen Dritten freigestellt.

8.2 Bevollmächtigung

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- oder Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

8.3 Kosten eines Verteidigers im Strafverfahren

Anstelle von AHB Ziffer 5.3 gilt:

Wenn der Versicherer in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens / Umweltdelikt, der / das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- oder Kostentragsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer wünscht oder genehmigt, trägt der Versicherer die gebührensordnungsmäßigen oder die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten.

9. Versicherte Kosten nach Umweltschäden

Versichert sind nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- oder Gerichtskosten:

9.1 Kosten für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern.

Das sind:

- Kosten für die primäre Sanierung, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten

natürlichen Ressourcen oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

- Kosten für die ergänzende Sanierung, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder Funktionen führt;

- Kosten für die Ausgleichssanierung, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

Zwischenzeitliche Verluste sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen oder Funktionen ihre ökologische Aufgabe nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 50 % der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden oder einer pauschalen Versicherungssumme ersetzt. Dieser Gesamtbetrag von 50 % bildet zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;

9.2 Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens

Das sind die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

10. Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalles

10.1 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens

- für die Versicherung nach vorstehenden Ziffern 4.1, 4.2 und 4.4 nach einer Betriebsstörung, auch bei Dritten. Dies gilt in den Fällen nach vorstehender Ziffer 4.3 nach behördlicher Anordnung auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen werden unabhängig davon übernommen, ob die Maßnahmen



durch den Versicherungsnehmer, einen Dritten oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

10.2 Nicht ersatzfähige Aufwendungen

Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen nach vorstehender Ziffer 10.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung Ihrer Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste oder dgl.); auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, oder für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls dem Versicherungsnehmer gehörende, nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10.3 Leistungsumfang

Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 50 % der vereinbarten pauschalen Versicherungssumme je Störung des Betriebs oder behördlichen Anordnung ersetzt. Dieser Betrag bildet zugleich auch unsere Höchstersatzleistung für ein Versicherungsjahr.

11. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens oder nach Eintritt eines Umweltschadens / Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

11.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Ansprüche erhoben wurden.

11.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer im Zusammenhang mit der unmittelbaren Gefahr von Umweltschäden oder nach Eintritt eines Umweltschadens jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Feststellung einer Betriebsstörung oder die nach § 4 USchadG erforderliche Information des Versicherungsnehmers an die zuständige Behörde;
- behördliches Handeln dem Versicherungsnehmer gegenüber im Zusammenhang mit der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens;
- den Erlass eines Verwaltungsakts, die Erhebung eines Sanierungsanspruchs;
- den Erlass eines Mahnbescheids;
- eine gerichtliche Streitverkündung;
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens;
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens.

11.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der unmittelbaren Gefahr von Umweltschäden folgende Maßnahmen durchzuführen:

Alles zu tun, was erforderlich ist, um den Eintritt eines Umweltschadens zu verhindern. Die Aufwendungen dafür sind auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

11.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

11.5 Gegen einen Mahnbescheid, einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Sanierung von Umweltschäden oder Schadenersatz im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß die erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

11.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht geben sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Entsprechendes gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Erstattung von Sanierungsaufwendungen im Zusammenhang mit Umweltschäden gerichtlich geltend gemacht wird.

11.7 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei sind die Weisungen des Versicherers zu beachten, soweit dies für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, des Versicherers ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und dem Versicherer bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen dem Versicherer mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke an den Versicherer übersandt werden.

11.8 Wenn der Versicherungsnehmer die in vorstehenden Ziffern 1 bis 7 genannten Obliegenheiten verletzen, gilt AHB Ziffer 26.

11.9 Wenn der Versicherungsnehmer die in vorstehenden Ziffern 11.1 bis 11.7 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls nach vorstehender Ziffer 10.3 vereinbarten Gesamtbetrags die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen dennoch ersetzt. Nach AHB Ziffer 26.2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls nach vorstehender Ziffer 10. verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

12. Ausgeschlossene Pflichten und Ansprüche

Nicht versichert sind - neben den Regelungen in den AHB - Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche



nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- 12.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt. Versicherungsschutz besteht hierfür über nachfolgende Ziffer 15.
- 12.2 am Grundwasser. Versicherungsschutz besteht hierfür über nachfolgende Ziffer 15.
- 12.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 12.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- 12.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- 12.6 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- 12.7 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 12.8 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- 12.9 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- 12.10 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 12.11 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen. Dieser Ausschluss gilt nicht für die in Vertragsteil II Ziffer 13 versicherten Risiken. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer

eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der in dieser Ziffer genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i.S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- 12.12 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 12.13 Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- 12.14 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 12.15 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 12.16 durch Bergbaubetrieb i.S.d. Bundesberggesetz.
- 12.17 die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.



13. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel

13.1 Als Versicherungssumme gilt die in der Versicherungspolice vereinbarte Versicherungssumme.

13.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln gilt unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

13.3 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß vorstehender Ziffer 9 und Zinsen nicht aufzukommen.

Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

14. Nachhaftung

14.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

14.2 Die Regelung der vorstehenden Ziffer 14.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

15. Umweltschäden gemäß USchadG am eigenen Grundstück sowie am Grundwasser (USV-Zusatzbaustein 1)

15.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Abweichend von vorstehenden Ziffern 12.1 und 12.2 dieses Vertragsteiles besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

- am Grundwasser sowie an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet vorstehende Ziffer 1.3 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

15.2 Grundstücke in Deutschland

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf in Deutschland belegene Grundstücke. Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von vorstehenden Ziffern 6 und 7 dieses Vertragsteiles kein Versicherungsschutz.

15.3 Nicht versicherte Tatbestände / Ausschlüsse

15.3.1 Die in vorstehender Ziffer 12 dieses Vertragsteiles genannten Ausschlüsse finden auch für diese Ziffer 15 Anwendung.

15.3.2 Nicht versichert sind zusätzlich:

15.3.2.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.



Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach- / Feuerversicherung vereinbart werden.

15.3.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

15.3.2.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

15.4 Versicherungssummen / Maximierung

Die Versicherungssumme für die vorstehende Ziffer 15 beträgt 50 % der vereinbarten Versicherungssumme und 50 % der Jahreshöchstersatzleistung.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

AHB 2013-09

Inhalt

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
3. Versichertes Risiko
4. Vorsorgeversicherung
5. Leistungen der Versicherung
6. Begrenzung der Leistungen
7. Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
12. gestrichen
13. Beitragsregulierung
14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
15. Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages
17. Wegfall des versicherten Risikos
18. Kündigung nach Beitragsangleichung
19. Kündigung nach Versicherungsfall
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
22. Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen
28. Abtretungsverbot
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
30. Verjährung
31. Zuständiges Gericht
32. Anzuwendendes Recht
33. Begriffsbestimmung Versicherungsjahr

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1** Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen **privatrechtlichen Inhalts** von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2** Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

(1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;

(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

- 1.3** Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1** Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

- 2.2** Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.



3. Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

(1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,

(2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

(3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1 (2) besteht in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

(1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

(2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

(3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

(4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5. Leistungen der Versicherung

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.



6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbeteiligung). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

– Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder

– Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

(1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,

(2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,

(3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

(1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

(2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

(3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

(4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

(5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

(6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziffern 7.4 und 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffern 7.4 und 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn



(1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

(2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

(3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziffern 7.6 und 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffern 7.6 und 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.8** Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- 7.9** Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 7.10** (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

- 7.10** (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

(1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken
oder

(2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen
oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

- 7.11** Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

- 7.12** Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

- 7.13** Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

- 7.14** Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.



- 7.15** Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 - (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16** Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17** Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18** Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungsteuer

- 8.1** Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 zahlt.
- 8.2** Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
- 8.3** Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag**
- 9.1** Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
- 9.2** Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungs-

schein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

- 9.3** Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

- 10.1** Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

- 10.2** Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

- 10.3** Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

- 10.4** Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 10.3. bleibt unberührt.

11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in



Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12. gestrichen

13. Beitragsregulierung

13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15. Beitragsangleichung

15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine

Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung. Sie wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das ab dem 1. Juli beginnt.

15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgebeiträge um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgebeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgebeiträge nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

15.4 Liegt die Veränderung nach den Ziffern 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages

16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.



17. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18. Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsfall

19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späterem Zeit-

punkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Schriftform gekündigt werden.

20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. Mehrfachversicherung

22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.



Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach den Ziffern 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.



25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht,

wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Person

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.

30. Verjährung

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Zuständiges Gericht

31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche



Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

33. Begriffsbestimmung Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.